

Az.: 12 A 611/21.D
10 K 1015/19.D VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch die Präsidentin
09105 Chemnitz

– Kläger –
– Berufungsbeklagter –

gegen

– Beklagter –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Dr. Henke, die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter, die Beamtensitzerin Ziegenbalg, Zocher und die Beamtensitzerin Frau Wiedemann auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 13. September 2024

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Juni 2021 - 10 K 1015/19.D - geändert. Die monatlichen Dienstbezüge des Beklagten werden für die Dauer eines Jahres um ein Zwanzigstel gekürzt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtzügen tragen der Beklagte zu 1/3 und der Kläger zu 2/3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden
- 2 Der 1973 in J... geborene Beklagte ist geschieden und hat drei Kinder (geboren 2002, 2004, 2006), von denen ein in Ausbildung befindliches Kind bei ihm lebt. Gegenüber dem ältesten Kind bestehen keine Unterhaltsverpflichtungen. Nach dem Abschluss der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule im Jahr 1990 absolvierte er bis 1994 eine Berufsausbildung zum Elektroinstallateur. Im Anschluss an eine Tätigkeit in diesem Beruf war der Beklagte von 1995 bis 2006 Soldat auf Zeit; bei der Bundeswehr wurde er zum Feldwebel und als Fahrlehrer ausgebildet. Von Oktober 2004 bis Juni 2005 nahm er an einer Qualifizierung zum Handelsfachwirt teil. Die anschließend von September 2005 bis August 2007 absolvierte Laufbahnausbildung zum mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst schloss er als Verwaltungswirt mit der Note „gut“ (Platzziffer 4) ab. Zum 1. September 2007 erfolgten die Übernahme des Beklagten in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst beim damaligen Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie die Ernennung zum Regierungssekretär zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Mit Wirkung zum 1. September 2009 wurde der Beklagte an die Landesdirektion Sachsen abgeordnet. Seine Versetzung an die Landesdirektion erfolgte zum 1. Januar 2010. Dort war er zunächst im Referat, - tätig. Mit Wirkung zum 1. September 2010 wurde der Beklagte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Seine Ernennung zum Regierungsobersekretär und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 erfolgten mit Wirkung zum 1. April 2013. Nach einer Umsetzung in das Referat,, wurde der Beklagten zum 1. Oktober 2016 in das Referat...

..... der Landesdirektion umgesetzt. Ab dem 1. Januar 2017 wurde der Beklagte im Referat.. (.....) in der Servicestelle C..... eingesetzt und mit Aufgaben im Bereich der betraut. Seit Ende 2019 ist er in der der Landesdirektion tätig und dort u. a. mit befasst.

- 3 Der Beklagte bezieht ein Gehalt der Besoldungsgruppe A 7; aus einer Nebentätigkeit als Fahrlehrer bezog er zwischenzeitlich rund 720 € netto im Monat (einschließlich eines steuerfreien sog. Fahrgelds i. H. v. 270 €). Er ist zuvor weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten.
- 4 In der letzten Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Mai 2014 erreichte der Beklagte die Gesamtnote 10 Punkte („übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“). In der vorherigen Regelbeurteilung hatte er eine Gesamtnote von 11 Punkten erzielt. Die Regelbeurteilungen für die Beurteilungszeiträume ab 1. Juni 2014 wurden bis zum Abschluss des vorliegenden Disziplinarverfahrens zurückgestellt. In einem Beurteilungsbeitrag für den Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis zum 30. September 2015 wurden die Leistungs- und Befähigungsmerkmale des Beklagten durchgehend mit 10 bis 12 Punkten bewertet. Für einen überdurchschnittlichen persönlichen Einsatz bei der Aufgabenerfüllung in den Jahren 2013 und 2015 hatte der Beklagte jeweils eine Leistungsprämie in Höhe des Anfangsgrundgehalts seiner Besoldungsgruppe erhalten.
- 5 Dem Disziplinarverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
- 6 Am 29. September 2016 gegen 14:00 Uhr fanden zwei Bedienstete der Landesdirektion Sachsen, die erstinstanzlich vernommenen Zeuginnen T..... und W....., in einem von mehreren verschlossenen Papierentsorgungscontainern, die im Gebäude der Erstaufnahmeeinrichtung, zur Vernichtung von Dokumenten verschlossen bereitstanden, eine Vielzahl von Dokumenten, die nicht zur Vernichtung bestimmt waren. Es handelte sich hierbei um unbearbeitete Dokumente im Umfang von ca. 600 Blättern, die die Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) betrafen, eine Aufenthaltsgestattung sowie einen Pass. Ausschließlich zuständig für die Bearbeitung solcher Verfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung war seinerzeit der Beklagte.
- 7 Mit Verfügung vom 30. September 2016 leitete der Vizepräsident der Landesdirektion in Vertretung des Präsidenten ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten ein, wovon dieser mit Schreiben vom selben Tag unterrichtet wurde. Es bestehe der Verdacht, dass der Beklagte, der zum 10. Oktober 2016 das Referat habe wechseln sollen, eine Vielzahl von Dokumenten, die sich in seiner alleinigen Bearbeitungszuständigkeit befunden hätten, in den vergangenen

14 Tagen in die zur Vernichtung von Dokumenten vorgehaltenen Container der Erstaufnahmeeinrichtung entsorgt habe. Zum Anfang des Monats habe sich noch eine große Anzahl an Dokumenten zur Bearbeitung in seinem Dienstzimmer befunden. Mit Verfügung vom 18. November 2016 dehnte der Präsident der Landesdirektion das Disziplinarverfahren auf Vorwürfe fehlerhafter Arbeitszeiterfassungen im Jahr 2016 aus. Der Beklagte habe am 7. Januar, 25. Februar, 10. März, 24. März, 14. April, 28. April, 19. Mai, 9. Juni, 23. Juni, 4. August, 18. August, 1. September, 29. September und 20. Oktober 2016 als Mitglied des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministeriums des Innern an dessen Sitzungen in D..... teilgenommen; dafür sei er freigestellt gewesen. Er habe sich über die für die Sitzungsteilnahme tatsächlich erforderliche Zeit hinaus als abwesend gemeldet und seine Zeitangaben bewusst manipuliert. Von der Ausdehnung des Verfahrens wurde der Beklagte sogleich unterrichtet.

- 8 Nach Abschluss der Ermittlungen übersandte der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 3. Januar 2018 den Ermittlungsbericht zur abschließenden Stellungnahme. Im Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass der Beklagte für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptpersonalrats an den im Einzelnen bezeichneten Tagen zwischen Januar und September 2016 insgesamt 24 Stunden und 28 Minuten mehr an Dienstzeit im Zeiterfassungssystem der Landesdirektion gebucht habe als tatsächlich anzusetzen gewesen seien. Zudem habe sich der Vorwurf der versuchten Aktenvernichtung bestätigt.
- 9 Mit seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 räumte der Beklagte ein, dass er Abwesenheitszeiten nicht genau verbucht habe. Im Zeiterfassungssystem habe er aber nicht gezielt falsche Angaben gemacht, sondern den dort unter „Dienstreise - ganztägig“ automatisch gebuchten vollen Arbeitstag aus Nachlässigkeit unverändert gelassen. Er sei bereit, aufgelaufene Fehlzeiten nachzuarbeiten. Der Vorwurf der versuchten Aktenvernichtung sei unzutreffend. Vorsorglich beantragte der Beklagte die Beteiligung des örtlichen Personalrats.
- 10 In einem Vermerk vom 15. November 2018 hielt der Kläger fest, dass sich die dem Beklagten zunächst vorgeworfenen fehlerhaften Zeiterfassungen für den 19. Mai, 23. Juni, 4. August und 20. Oktober 2016 nicht bestätigt hätten. Unter anderem habe sich herausgestellt, dass das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz wegen eines Masernausbruchs für den 23. Juni 2016 ein Beschäftigungsverbot für Bedienstete der Erstaufnahmeeinrichtung erlassen habe, wobei dem Beklagten für diesen Tag kein anderer Arbeitsplatz zugewiesen worden sei. Im nachfolgend überarbeiteten Ermittlungsbericht wurden dem Beklagten falsche Zeiterfassungen für den 7. Januar, 25. Februar, 10. März, 24. März, 14. April, 28. April, 9. Juni, 18. August, 1. September und 29. September 2016 in einem Gesamtumfang von insgesamt 18 Stunden und 23 Minuten vorgeworfen.

- 11 Der mit Schreiben des Klägers vom 29. April 2019 beteiligte örtliche Personalrat äußerte sich zur beabsichtigten Erhebung einer Disziplinaraklage nicht.
- 12 Die am 21. Mai 2019 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangene Disziplinaraklageschrift vom 18. Mai 2019 ist vom Leiter des Referats 12 der Landesdirektion Sachsen unterschrieben worden. Nach einem richterlichen Hinweis auf die Zuständigkeit zur Erhebung einer Disziplinaraklage gemäß der Sächsischen Dienstrechtzuständigkeitsverordnung (SächsDRZustVO) hat der Präsident der Landesdirektion am 14. Juni 2019 Disziplinaraklage erhoben, zunächst mit dem Ziel der Zurückstufung des Beklagten in das Amt eines Regierungssekretärs. Der Beklagte habe im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Hauptpersonalrats in D..... im Jahr 2016 vorsätzlich falsche Zeitangaben in einem Gesamtumfang von 18 Stunden und 28 Minuten verbucht und vorsätzlich versucht, mehrere Hundert Blatt Originalakten zu vernichten.
- 13 Zum Vorwurf der fehlerhaften Zeiterfassungen legte der Kläger Folgendes zugrunde:
- 14 Zu den Sitzungen des Hauptpersonalrats vom 7. Januar und 25. Februar sei der Beklagte - nachdem er seine Kinder in die Schule gebracht habe - zu einem jeweils nicht abschließend feststellbaren Zeitpunkt um ca. 7:30 Uhr mit seinem privaten Pkw von seinem Wohnsitz in L..... nach D..... aufgebrochen. Für die Strecke zum Gebäude des Sächsischen Staatsministerium des Innern (Sitz des Hauptpersonalrats) habe er zwischen einer und anderthalb Stunden benötigt. Die Sitzungen hätten jeweils von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr gedauert. Im Anschluss an Sitzungen hätten regelmäßig gemeinsame Mittagessen der Mitglieder des Hauptpersonalrats stattgefunden, die höchstens eine halbe Stunde gedauert hätten. Im Nachgang zur jeweiligen Sitzung habe man sich während der Mittagessen oder anschließend über Personalratsangelegenheiten ausgetauscht. Diese Gespräche hätten ebenfalls höchstens eine halbe Stunde gedauert. Es sei nicht auszuschließen, dass der Beklagte sich an diesen Tagen an Mittagessen oder an Gesprächen beteiligt habe. Da dies zu einer Verzögerung der Abreise um maximal eine Stunde geführt hätte, werde zu Gunsten des Beklagten davon ausgegangen, dass er die Rückreise jeweils um 12:30 Uhr angetreten habe. Dafür habe der Beklagte zwischen einer und anderthalb Stunden benötigt. Er sei dementsprechend - zu einem nicht abschließend feststellbaren Zeitpunkt - jeweils spätestens um 14:00 Uhr zuhause angekommen. Er habe seinen Arbeitsplatz an diesen Tagen nicht aufgesucht, weshalb seine Arbeitstage jeweils von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr gedauert hätten. Abzüglich der gesetzlichen Pausenzeit von 30 Minuten ergebe dies jeweils eine Arbeitszeit von sechs Stunden. Im Zeiterfassungsprogramm der Landesdirektion habe der Beklagte „Dienstreise und Fortbildung ganztätig“ gebucht, weswegen ihm jeweils acht Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben worden seien. Nachträgliche Korrekturen habe der Beklagte nicht vorgenommen, obwohl er gewusst habe, dass

er jeweils zwei Stunden mehr als die tatsächliche Arbeitszeit verbucht habe. Solche Korrekturen habe er auch für die nachfolgend aufgeführten Sitzungstage jeweils in dem Bewusstsein unterlassen, dass ihm jeweils mehr Arbeitszeit gutgeschrieben worden sei, als er tatsächlich erbracht habe.

- 15 Zur Sitzung am 10. März sei der Beklagte mit zwei anderen Mitgliedern des Hauptpersonalrats vom Hauptsitz der Landesdirektion um 7:00 Uhr mit einem vom Kläger zur Verfügung gestellten Dienstwagen mit Fahrer (sog. Shuttle) nach D..... gefahren worden. Ausweislich des Fahrtenbuchs sei der Dienstwagen um 8:45 Uhr am Staatsministerium angekommen. Die Sitzung des Hauptpersonalrats habe von 9:00 Uhr bis 11:50 Uhr gedauert. Nach der Sitzung - gegebenenfalls nach einem Mittagessen und Gesprächen mit anderen Personalratsmitgliedern - seien der Beklagte und die anderen beiden Mitglieder des Hauptpersonalrats mit dem Shuttle um 13:00 Uhr zur Landesdirektion Chemnitz zurückgefahren worden, wo sie um 14:15 Uhr angekommen seien. Seinen Arbeitsplatz habe der Beklagte an diesem Tag nicht mehr aufgesucht. Sein Arbeitstag habe von 7:00 Uhr bis 14:15 Uhr gedauert. Abzüglich der gesetzlichen Pausenzeit von 30 Minuten seien sechs Stunden und 45 Minuten anzusetzen gewesen.
- 16 Zur Sitzung des Hauptpersonalrats am 24. März sei der Beklagte um 7:00 Uhr mit dem Shuttle vom Hauptsitz der Landesdirektion nach D..... gefahren worden. Die Sitzung habe von 9:05 Uhr bis 10:15 Uhr gedauert. Um 13:00 Uhr sei der Dienstwagen zurückgefahren; um 14:15 Uhr sei er an der Landesdirektion angekommen. Seinen Arbeitsplatz habe der Beklagte an diesem Tag weder vor noch nach der Dienstreise aufgesucht, weshalb sein Arbeitstag von 7:00 Uhr bis 14:15 Uhr gedauert habe. Abzüglich der gesetzlichen Pausenzeiten von 30 Minuten habe seine Arbeitszeit sechs Stunden und 45 Minuten betragen.
- 17 Die Fahrt zur Sitzung des Hauptpersonalrats am 14. April habe sich wie am 7. Januar gestaltet, wobei der Beklagte die Rückreise spätestens um 13:00 Uhr angetreten habe und spätestens 14:30 Uhr zuhause angekommen sei. Er habe seinen Arbeitsplatz an diesem Tag nicht mehr aufgesucht. Für die Dienstreise von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr seien sechs Stunden und 30 Minuten anzusetzen.
- 18 Die Anreise des Beklagten zur Sitzung am 28. April sei wie am 7. Januar verlaufen. Die Sitzung habe von 9:05 Uhr bis 11:50 Uhr gedauert. Im Anschluss an die Sitzung und gegebenenfalls nach einer Mittagspause habe der Beklagte bis ca. 14:00 Uhr ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Hauptpersonalrats geführt. Danach sei der Beklagte mit seinem privaten Pkw zurück zu seinem Wohnsitz gefahren, wo er zu einem nicht abschließend feststellbaren Zeitpunkt, jedoch spätestens um 15:30 Uhr angekommen sei. Abzüglich der gesetzlichen Pausenzeiten von 30 Minuten habe seine tatsächliche Arbeitszeit sieben Stunden und 30 Minuten betragen.

Seinen Arbeitsplatz habe er auch an diesem Tag nicht mehr aufgesucht. Der Beklagte habe für diesen Tag im Zeiterfassungsprogramm als Beginn seiner Dienstreise 7:25 Uhr und als Ende 16:00 Uhr angegeben, weshalb ihm eine Arbeitszeit von acht Stunden und fünf Minuten gutgeschrieben worden sei.

- 19 Am 9. Juni sei der Beklagte gemeinsam mit drei weiteren Mitgliedern des Hauptpersonalrats vom Hauptsitz der Landesdirektion mit dem Dienstwagen zur Hauptpersonalratssitzung gefahren. Die geplante Abreise sei für 8:00 Uhr angesetzt gewesen. Tatsächlich sei der Dienstwagen erst um 8:25 Uhr gestartet und um 9:28 Uhr in D..... angekommen. Die Sitzung habe von 9:30 Uhr bis 12:10 Uhr gedauert. Um 12:50 Uhr seien die Mitglieder des Hauptpersonalrats zurück nach Chemnitz gefahren, wo sie aufgrund eines Staus erst um 14:45 Uhr angekommen seien. Da der Beklagte seinen Arbeitsplatz an diesem Tag nicht aufgesucht habe, habe sein Arbeitstag von 8:00 Uhr bis 14:45 Uhr gedauert. Abzüglich einer Pause von 30 Minuten habe seine tatsächliche Arbeitszeit sechs Stunden und 15 Minuten betragen. Der Beklagte habe als Beginn seiner Dienstreise 6:55 Uhr und als Ende 15:33 Uhr angegeben; wodurch ihm eine Arbeitszeit von acht Stunden und acht Minuten gutgeschrieben worden sei.
- 20 Zur Teilnahme an der Sitzung am 18. August sei der Beklagte von seinem Wohnsitz mit seinem privaten Pkw zu einem nicht abschließend feststellbaren Zeitpunkt gegen 8:00 Uhr gestartet und habe zunächst seine Kinder an der Schule abgesetzt. Die Sitzung des Hauptpersonalrats habe von 9:30 Uhr bis 12:10 Uhr gedauert. Anschließend sei der Beklagte zur Erstaufnahmeeinrichtung gefahren und habe dort gearbeitet. Da er seinen Zeiterfassungsschip an diesem Tag nicht mitgeführt habe, habe er seine Arbeitszeit im Zeiterfassungsprogramm manuell mit Beginn 6:50 Uhr und Ende 16:08 Uhr gebucht, wodurch ihm eine Arbeitszeit von acht Stunden und 48 Minuten gutgeschrieben worden sei.
- 21 Am 1. September sei der Beklagte gemeinsam mit drei anderen Mitgliedern des Hauptpersonalrats um 8:00 Uhr mit dem Dienstwagen vom Hauptsitz der Landesdirektion losgefahren. Die Ankunft in D..... sei um 9:15 Uhr erfolgt, wobei die Sitzung von 9:30 Uhr bis 10:45 Uhr gedauert habe. Um 10:45 Uhr seien die Mitglieder des Hauptpersonalrats zurück nach Chemnitz gefahren, wo sie um 11:55 Uhr angekommen seien. Da der Beklagte seinen Arbeitsplatz an diesem Tag nicht aufgesucht habe, habe sein Arbeitstag von 8:00 Uhr bis 11:55 Uhr gedauert. Abweichend davon habe der Beklagte für diesen Tag im Zeiterfassungsprogramm „Dienstreise und Fortbildung ganztägig“ gebucht, weshalb ihm acht Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben worden seien.
- 22 Zur Sitzung am 29. September sei der Beklagte gemeinsam mit zwei anderen Mitgliedern des Hauptpersonalrats vom Hauptsitz der Landesdirektion mit dem Dienstwagen um 8:05 Uhr nach

D..... gefahren und dort um 9:20 Uhr angekommen. Die Sitzung habe von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr gedauert. Um 12:10 Uhr sei der Dienstwagen zurück zur Landesdirektion gefahren, wo er um 13:20 Uhr angekommen sei. Da der Beklagte seinen Arbeitsplatz an diesem Tag nicht aufgesucht habe, habe sein Arbeitstag von 8:05 Uhr bis 13:20 Uhr gedauert. Auch für diesen Tag habe er im Zeiterfassungsprogramm jedoch „Dienstreise und Fortbildung ganztägig“ gebucht.

- 23 Zum Vorwurf der versuchten Aktenvernichtung wird in der Disziplinarclageschrift ausgeführt, der Beklagte habe zu einem nicht mehr abschließend feststellbaren Zeitpunkt unmittelbar vor dem 29. September 2016 mehrere hundert Blatt Originalunterlagen in einen in der Erstaufnahmeeinrichtung bereitstehenden verschlossenen Container, der für die Beseitigung von datenschutzrelevanten Dokumenten vorgesehen gewesen sei, verbracht, um die Unterlagen der Vernichtung zuzuführen. Bei den später aufgefundenen Dokumenten habe es sich um Bescheinigungen über die Meldung unerlaubt eingereister Personen in Verfahren nach § 15a AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung sowie einen Pass gehandelt. Die unbearbeiteten Dokumente nach § 15a AufenthG hätten zu noch nicht registrierten Verfahren gehört. Diese Fälle hätten eingereiste Personen betroffen, die keinen Asylantrag gestellt oder diesen zurückgenommen hätten und nach einem festgelegten System auf den Freistaat Sachsen verteilt worden seien. Da diese Personen nie in Sachsen angekommen seien, hätten sogenannte Ruhendakten angelegt werden müssen, um eine Fortsetzung des Verfahrens für den Fall zu ermöglichen, dass die Personen zu einem späteren Zeitpunkt wieder „auftauchen“. Die Unterlagen stammten hauptsächlich aus dem Jahr 2015 und hätten sich, bevor der Beklagte sie in den Container verbracht habe, in dessen Büro befunden. Er sei für die Bearbeitung der sog. § 15a-Fälle allein zuständig gewesen und hätte das Referat im Oktober 2016 wechseln sollen. Der Beklagte habe sein Dienstzimmer (Raum 119) damals allein genutzt. Die Zeugin Frau W....., mit der er sich das Zimmer bis August 2016 geteilt habe, habe bis zum 30. September 2016 noch einen Schlüssel für das Zimmer gehabt, es nach dem Zimmerwechsel aber nicht mehr betreten. Darüber hinaus habe es mehrere Generalschlüssel gegeben, u. a. für den Wachschutz und für Reinigungspersonal.
- 24 Am 29. September 2016 zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr hätten die Zeuginnen W..... und T..... die vom Beklagten zuvor in den Container verbrachten Originalunterlagen „oben aufliegend“ gefunden. Die Zeuginnen hätten den Fehldruck eines Ankunftsnachweises (AKN) gesucht, der separat in einem Safe aufzubewahren gewesen sei. Nach intensiver, aber vergeblicher Suche hätten sie den Wachdienst gebeten, die sonst stets verschlossenen Papiercontainer aufzuschließen. Beim Öffnen der Container hätten die Zeuginnen Originalakten gefunden, die nicht zur Vernichtung bestimmt gewesen seien, und hätten daraufhin die Koordinatorin der Erstaufnahmeeinrichtung (Zeugin Frau S.....) sowie deren Leiter (Zeuge Herr W.....)

hinzugeholt. Später seien weitere Bedienstete dazugekommen (Zeugen Se..... und R.....). Im Nachgang seien im Dienstzimmer des Beklagten nur noch wenige weitere Vorgänge nach § 15a AufenthG vorgefunden worden. Der Beklagte sei am 29. September 2016 nicht in der Dienststelle gewesen, jedoch am Vortag sowie am Montag, den 26. September und am Dienstag, den 27. September 2016.

- 25 Die vorstehend wiedergegebenen Sachverhalte stünden aufgrund zahlreicher Zeugenaussagen und teilweise auch durch die Einlassung des Beklagten fest.
- 26 Der Beklagte habe rechtswidrig und schuldhaft seine Dienstleistungspflicht, seine Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf sowie seine Pflicht zum achtungswürdigen und vertrauensvollen Verhalten verletzt und damit ein schwerwiegendes einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen begangen. Schon die fehlerhaften Zeiterfassungen rechtfertigten grundsätzlich die „sofortige Entlassung“. Der Beklagte habe seine Grundpflicht zur richtigen Arbeitszeiterfassung und das vom Dienstherrn in ihn gesetzte Vertrauen systematisch, wiederholt und über einen längeren Zeitraum vorsätzlich verletzt. Dadurch habe er ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit, Pflichtvergessenheit sowie einen Mangel an Einsicht in die Notwendigkeit einer geordneten Verwaltung offenbart. Als Mitglied des Hauptpersonalrats, dessen Tätigkeit einer Kontrolle des Dienstherrn weitgehend entzogen sei, sei dem Beklagten ein besonderer Vertrauensvorschuss entgegengebracht worden. Reisen zur Ausübung der Personalratstätigkeit seien keine Dienstreisen und bedürften weder einer Anordnung noch Genehmigung des Vorgesetzten, sondern seien lediglich vor Reiseantritt anzuzeigen. Der Beklagte habe sein eigennütziges Fehlverhalten erst beendet, nachdem es zufällig ans Licht gekommen sei. Zu seinen Gunsten sei einzustellen, dass er auf eine lange unbeanstandete Dienstzeit zurückblicken könne, in der er meist überdurchschnittliche Leistungen erbracht habe, wie es durch die Regelbeurteilungen und die gezahlten Einzelprämien belegt werde. Wesentlich entlastend falle ins Gewicht, dass seit der Begehung der Dienstpflichtverletzung ein langer Zeitraum verstrichen sei, in dem der Beklagte seinen Dienst unbeanstandet fortgesetzt habe. Zudem habe er in seiner abschließenden Stellungnahme zum behördlichen Disziplinarverfahren „Ungenauigkeiten bei der Verbuchung“ eingeräumt, die fehlerhaften Zeitangaben allerdings nicht korrigiert. Aufgrund der besonderen entlastenden Gesichtspunkte könne ihm ausnahmsweise noch ein Restvertrauen entgegengebracht werden, so dass von der Höchstmaßnahme abzusehen sei.
- 27 Auch die versuchte Aktenvernichtung rechtfertige für sich genommen eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Es gehöre zu den grundlegenden Beamtenpflichten wie zu den grundlegenden Voraussetzungen einer funktionierenden Verwaltung, dass Vorgänge vollständig und ordnungsgemäß geführt würden. Der Dienstherr habe dem Beklagten als einzigem

Bearbeiter von Verfahren nach § 15a AufenthG in der Landesdirektion erhebliches Vertrauen entgegengebracht. Diese Vorgänge seien nicht anderweitig registriert gewesen, weshalb ihr Verlust kaum anderweitig bemerkt worden wäre. Dies habe der Beklagte gewusst. Erschwerend komme hinzu, dass es sich um eine Vielzahl von Vorgängen gehandelt habe. Für die bei der Gesamtabwägung zu seinen Gunsten zu berücksichtigenden Punkte könne auf die Ausführungen zur fehlerhaften Zeiterfassung verwiesen werden; zudem liege nur ein Versuch vor. Anders als beim Vorwurf der fehlerhaften Zeiterfassungen habe sich der Beklagte allerdings trotz erdrückender Beweislage nicht geständig gezeigt. Angesichts des schwer geschädigten Vertrauens könne er nur noch in einem eng begrenzten Aufgabenbereich eingesetzt werden.

28 Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

29 Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

30 Die Klage sei unzulässig und unbegründet.

31 Die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens sei fehlerhaft erfolgt. Der Kläger habe es versäumt, ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wie es die Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat zu Arbeitszeitregelungen vorsehe. Ein wesentlicher Mangel der Klageschrift liege darin, dass die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsDG erforderliche geordnete Darstellung von Tatsachen und Beweismitteln fehle, obwohl die Disziplinarakte mehr als 1.000 Seiten umfasse.

32 Unregelmäßigkeiten bei den Zeiterfassungen habe der Beklagte bereits im behördlichen Disziplinarverfahren eingeräumt. An Einzelheiten der lange zurückliegenden Sitzungstage des Hauptpersonalrats im Jahr 2016 könne er sich kaum noch erinnern. Er bestreite aber, dass sich seine Fehlzeiten auf insgesamt 18 Stunden und 28 Minuten beliefen. Wenn er mit seinem Privatwagen nach D..... gefahren sei, habe er seine Kinder zur Schule oder in den Frühhort gebracht; auch dies sei als Dienst- oder Reisezeit zu berücksichtigen. Angesichts von Baustellen, Berufsverkehr, ungünstigen Witterungsbedingungen, Parkplatzsuche und des nötigen zeitlichen Puffers vor Sitzungsbeginn müsse für die Fahrstrecke von seinem Wohnort nach D..... mehr als eine Stunde angesetzt werden. Soweit im behördlichen Disziplinarverfahren vernommene Zeugen angegeben hätten, dass gemeinsame Mittagessen der Mitglieder des Hauptpersonalrats höchstens eine halbe Stunde gedauert hätten, seien diese Angaben nicht belastbar. Sie orientierten sich offensichtlich an Arbeitszeitregelungen zur Anrechnung von Mittagspausen, obwohl solche Pausen nicht anzusetzen seien. Der Beklagte bestreite, dass er Heimfahrten spätestens um 14:00 Uhr beendet habe. Jedenfalls im Winter (wie am 7. Januar

2016) sei er nie vor 15:00 Uhr aus D..... zurückgekehrt. Für Tage, an denen er die Dienststelle im vor der Fahrt nach D..... aufgesucht habe (so am 10. und 24. März 2016), seien zusätzlich 20 bis 30 Minuten Arbeitszeit anzusetzen, wie es der damaligen Verwaltungspraxis der Landesdirektion während der „Asylkrise“ entsprochen habe. Für den 29. September 2016 habe der Kläger die Daten zutreffend ermittelt.

- 33 Der Hauptvorwurf, er habe Akten in einen oder mehrere Container geworfen, um sie vernichten zu lassen, sei falsch. Ein Motiv für die ihm vorgeworfenen versuchte Aktenvernichtung lasse selbst der Ermittlungsbericht nicht erkennen. Er bestreite, dass sich die im Container vorgefundenen Dokumente in seinem Büro befunden hätten. Bereits in einem Gespräch am 30. September 2016 habe er darauf hingewiesen, dass der in seinem Dienstzimmer vorhandene Bestand an § 15a-Verfahren nicht so groß gewesen sei, wie derjenige, der am 29. September 2016 in einem der Container gefunden worden sei. Richtig sei, dass er für die Bearbeitung der Verfahren allein zuständig gewesen sei. Erstellt worden seien sämtliche Unterlagen jedoch zuvor an anderer Stelle. Welche Unterlagen wann auf welche Art zu ihm gelangt seien, sei damals nicht registriert worden und könne nicht mehr festgestellt werden. Eine behördliche Statistik habe es nicht gegeben.
- 34 Hervorzuheben sei, dass es in der Dienststelle mehrere Generalschlüssel gegeben und dass u. a. die Zeugin Frau W..... einen Schlüssel zu seinem Büro gehabt habe. Seinerzeit könnten auch Dritte ein Motiv für eine Aktenvernichtung gehabt haben, etwa zum Aufzeigen von Missständen in der damals überlasteten Erstaufnahmeeinrichtung anlässlich des Besuchs des Präsidenten der Landesdirektion. Möglicherweise habe man ihn - den Beklagten - auch in Misskredit bringen wollen. Wegen seiner Personalratstätigkeit sei er häufig ortsabwesend gewesen und er habe gemerkt, dass man ihm seitens der Kollegen nicht mit Wohlwollen begegnet sei.
- 35 Der in der Disziplinarklageschrift zugrunde gelegte Sachverhalt weise auch zahlreiche Unstimmigkeiten auf. Es erscheine höchst zweifelhaft, dass der angeblich vermisste Fehldruck eines AKN der Grund für das Öffnen des Containers gewesen sei. Nicht einmal die Existenz eines solchen AKN sei in den Akten belegt. Jeder Verlust eines AKN oder eines Fehldrucks hätte nach dem Ende der Tagesaufnahme eine sofortige Suche auslösen müssen. Wenn die aufgefundenen Dokumente „ganz oben“ gelegen hätten, könnten sie auch nur am 29. September 2016 in den Container gelangt sein, also an dem Tag, an dem er an einer Sitzung des Hauptpersonalrats in D..... teilgenommen habe. Auffällig sei, dass „das ganze Trara“ gerade zu dem Zeitpunkt stattgefunden habe, als der Präsident der Landesdirektion und sein Stellvertreter die Dienststelle besucht hätten. Ungeachtet dessen, dass ihm die versuchte Aktenvernichtung nicht nachzuweisen sei, mute es merkwürdig an, wenn der Kläger auf einen Vertrauensverlust hinsichtlich des Umgangs mit Akten verweise, den Beklagten nach seiner Umsetzung während

des laufenden Disziplinarverfahrens aber sofort in der Dokumentenverwaltung eingesetzt und ihn später u. a. mit der Verwahrung von Generalschlüsseln betraut habe.

- 36 In der mündlichen Verhandlung hat die Disziplinarkammer den Beklagten persönlich angehört und damalige Kolleginnen (Frau S....., Frau W..... und Frau T.....) sowie seinen damaligen Dienstvorgesetzten (Herrn W.....) als Zeugen vernommen; insoweit wird auf das Protokoll vom 17. Juni 2021 Bezug genommen.
- 37 Durch Urteil vom 17. Juni 2021 - 10 K 1015/19 - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Die zulässige Disziplinarklage sei begründet. Der Beklagte habe ein schweres Dienstvergehen begangen, das zu seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führe.
- 38 Das behördliche Disziplinarverfahren und die Klageschrift vom 5. Juni 2019 wiesen keine wesentlichen Mängel auf. Insbesondere sei die Disziplinarklage nach richterlichem Hinweis am 14. Juni 2019 von dem dafür zuständigen Präsidenten der Landesdirektion Sachsen erhoben worden. Die Klageschrift entspreche den inhaltlichen Anforderungen des § 53 Abs. 1 SächsDG. Sie gebe in ausreichender Weise den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beklagten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens sowie die für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel in geordneter Darstellung wieder. Bei verständiger Lektüre sei ihr „zwanglos“ zu entnehmen, welche konkreten Handlungen dem Beklagten als Dienstvergehen zur Last gelegt würden, wobei der Schriftsatz durchgängig Angaben zu den jeweiligen Zeugenaussagen mit Verweisen auf die Blattzahl der Disziplinarermittlungsakte sowie eine umfangreiche Würdigung der Beweismittel enthalte.
- 39 Die Rüge des Beklagten, dass er vor der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens nach Maßgabe der Dienstvereinbarung zwischen der Landesdirektion Sachsen und dem Übergangspersonalrat zur Regelung der Arbeitszeit, zur Zeiterfassung sowie zur Zutrittssteuerung vom 22. Juni 2012 hätte angehört werden müssen, greife nicht durch. Für den „rechtmäßigen Gang“ des Disziplinarverfahrens sei die Dienstvereinbarung unerheblich. Entscheidend sei, dass der Präsident der Landesdirektion das Verfahren gemäß § 19 SächsDG ausgedehnt, den Beklagte davon unterrichtet und ihn gemäß § 30 SächsDG abschließend angehört habe. Eine Anhörung vor der Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens sehe das Sächsische Disziplinargesetz nicht vor. Aus der unterbliebenen Belehrung nach § 80 Abs. 1 Nr. 12 SächsPersVG ergebe sich kein durchgreifender Verfahrensmangel, weil der Beklagte bereits am 28. Februar 2018 die Beteiligung der Personalvertretung beantragt habe und der Personalrat mit Schreiben vom 29. April 2019 von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet worden sei. Angesichts des Ausbleibens einer Äußerung des Personalrats habe die Maßnahme als gebilligt gegolten.

- 40 Nach der mündlichen Verhandlung stehe zur Überzeugung der Disziplinarkammer fest, dass der Beklagte die ihm vorgeworfene versuchte Aktenvernichtung begangen und seine Arbeitszeit am 7. Januar 2016, 25. Februar 2016, 10. März 2016, 24. März 2016, 28. April „2018“, 9. Juni 2016, 18. August 2016 und 1. September 2016 falsch im Zeiterfassungssystem der Landesdirektion Sachsen dokumentiert habe. Damit habe er sich eines schweren innerdienstlichen Dienstvergehens schuldig gemacht, das zu seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führe.
- 41 In tatsächlicher Hinsicht sei weitestgehend der Sachverhalt der Disziplinarklageschrift zugrunde zu legen. Der Beklagte habe zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunk unmittelbar vor dem 29. September 2016 ca. 600 Blatt Originaldokumente - dies entspreche ca. 150 Vorgängen - der von ihm zu bearbeitenden Verfahren nach § 15a AufenthG in einen verschlossenen Container, der in seiner Dienststelle in der Erstaufnahmeeinrichtung auf dem bereitgestanden und für die Beseitigung von datenschutzrelevanten Dokumenten vorgesehen gewesen sei, verbracht, um diese der Vernichtung zuzuführen.
- 42 Die Feststellungen der Kammer beruhten auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere auf den Aussagen der Zeugen W..... und T....., den in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Originaldokumenten sowie auf der Einlassung des Beklagten, auch wenn dieser nicht geständig gewesen sei. Bei lebensnaher Betrachtung lege die Disziplinarkammer folgenden Sachverhalt als erwiesen zugrunde: Der Beklagte sei unstreitig der einzige Sachbearbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung gewesen, der Verfahren nach § 15a AufenthG bearbeitet habe. Er habe in der mündlichen Verhandlung detailliert und überzeugend geschildert, dass sich alle von ihm zu bearbeitenden § 15a-Fälle in seinem Büro befunden hätten und er diese Verfahren nicht an einem anderen Ort gelagert habe. Er habe die Dokumente in einem Karton auf seinem Schreibtisch direkt neben der Tastatur gelagert.
- 43 Auf Nachfrage des Gerichts habe der Beklagte glaubhaft bestätigt, dass er etwa zwei Wochen vor dem im Oktober 2016 anstehenden Referatswechsel gegenüber Kolleginnen angegeben habe, dass er seinen „§15a-Altbestand“ von ca. 200 Verfahren vor seinem Weggang abgearbeitet haben werde. Unstreitig stehe weiter fest, dass der Beklagte weder einen Verlust noch ein Abhandenkommen der bei ihm gelagerten § 15a-Fälle bei Dienstvorgesetzten gemeldet habe. Zum weiteren Kerngeschehen hätten die Zeuginnen W..... und T..... übereinstimmend glaubhaft ausgesagt, dass sie sich im Rahmen ihrer Suche nach einem AKN vom 29. September 2016 die Container in der Dienststelle am Nachmittag des 29. September 2016 vom Wachschutz hätten aufschließen lassen und darin eine Vielzahl von Originaldokumenten zu Verfahren nach § 15a AufenthG gefunden hätten.

- 44 Die aufgefundenen Originaldokumente seien anschließend - ebenfalls unstreitig - u. a. vom Zeugen W..... gesichert und abgeheftet worden. Ausweislich der Disziplinarermittlungsakte habe es sich bei den damals aufgefundenen Dokumenten um ca. 600 Originalblätter zu Verfahren nach § 15a AufenthG gehandelt, was ca. 150 noch zu bearbeitenden Verfahren entsprochen habe.
- 45 Zur Überzeugung der Kammer hätten sich alle aufgefunden ca. 600 Blätter zuvor im Büro des Beklagten befunden. Dafür spreche zum einen die Tatsache, dass die Alleinzuständigkeit für § 15a-Fälle seit geraumer Zeit ihm obliegen habe. Zum anderen schließe das Gericht aufgrund der Schilderung des Beklagten zum internen Behördenablauf aus, dass sich eine so große Anzahl an Vorgängen vorher bei Dritten befunden hätten. Der Beklagte habe angegeben, dass aufgrund der schwierigen und unübersichtlichen Arbeitsorganisation im Bereich des Ausländerwesens ab dem Jahr 2015 auch 2016 durchaus noch § 15a-Fälle in Postkisten oder bei anderen Bediensteten aufgefunden worden seien. Dies sei auf den extremen Arbeitsanfall ab dem Jahr 2015 sowie darauf zurückzuführen, dass Asylanträge und § 15a-Fälle zunächst nicht konsequent getrennt worden seien. Nach Auffinden eines § 15a-Vorgangs hätten die Kollegen die entsprechenden Dokumente in sein Postfach gelegt. Er habe den jeweiligen Vorgang dann übernommen.
- 46 Davon ausgehend hätten Kollegen „alte“ § 15a-Verfahren nur in gelegentlichen Einzelfällen aufgefunden, wobei diese Fälle ohne weiteren Arbeitsaufwand in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten hätten verbracht werden können. Damit gebe es keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung §15a-Verfahren in einer relevanten Größenordnung an anderer Stelle als im Büro des Beklagten befunden hätten.
- 47 Zum konkreten Vorwurf habe der Beklagte erklärt, dass sich 70 bis 80 von den insgesamt etwa 150 aufgefunden Vorgängen vorher in seinem Büro befunden hätten. Bei Durchsicht der in der Disziplinarermittlungsakte abgehefteten Originaldokumente in der mündlichen Verhandlung habe der Beklagte konkrete Vorgänge bezeichnet, die sich bei ihm zur Bearbeitung befunden hätten. Er habe seine Handschrift auf den Unterlagen erkannt (beispielsweise auf Blatt 366 der Disziplinarakte) und die Dokumente damit eindeutig seinem Arbeitsumfeld zugeordnet. Aufgrund der vom Beklagten glaubhaft geschilderten Strukturen und Arbeitsabläufe in der Erstaufnahmeeinrichtung sei die Disziplinarkammer davon überzeugt, dass sich auch die übrigen ca. 70 bis 80 Verfahren nicht bei einem Dritten befunden hätten und von diesem in den Container verbracht worden seien. Der Zeuge W..... habe ausgesagt, dass er bei Sichtung der Aktencontainer die ca. 150 Vorgänge „päckchenweise“ - nicht etwa lose über verschiedene

Container verteilt - aufgefunden habe. Bei einer anschließenden Nachschau im Büro des Beklagten hätten sich dort keine oder nur noch wenige § 15a-Verfahren befunden. Für die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen spreche seine Einsicht, sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern zu können; auch habe er ohne jeglichen Belastungseifer ausgesagt. In den Angaben des Zeugen seien trotz - bei einer Zeitspanne von ca. fünf Jahren erklärbaren - Erinnerungslücken keine ernsthaften Widersprüche erkennbar. Insoweit werte die Kammer das Eingeständnis von Erinnerungslücken wie bei den Zeuginnen W..... und T..... als Beleg dafür, dass der Zeuge insgesamt die Wahrheit gesagt habe.

- 48 Die Einlassung des Beklagten, dass sich nur etwa die Hälfte der vorgefundenen Verfahren bei ihm befunden hätten, gedanklich stringent weiterverfolgt hätte zur Folge, dass sich ein Dritter zu seinem Büro Zutritt hätte verschaffen müssen, um sich dort ca. 70 bis 80 Vorgänge aus dem Karton zu nehmen und anschließend weitere 70 bis 80 Vorgänge in der Dienststelle zusammenzusuchen, um anschließend alles in den Aktenvernichtungscontainer zu werfen. Dies erscheine fernliegend und lasse sich auch nicht damit in Übereinstimmung bringen, dass beim Beklagten nach Durchsicht seines Büros am 30. September 2016 keine bzw. nur noch wenige §15a-Verfahren aufgefunden worden seien, obwohl er nach seiner Aussage noch ca. 200 Verfahren zu bearbeiten gehabt habe. Zwar habe er gegenüber Kolleginnen angegeben, dass er diese Verfahren vor seinem Wechsel abgearbeitet haben werde, diese Ankündigung stehe jedoch im Widerspruch zu der vom Kläger vorgelegten Übersicht zu den vom Beklagten in den letzten Monaten vorgenommenen Änderungen beim Meldestatus von Ausländern. Die Tabelle belege, dass der Beklagte letztmalig am 13. Juni 2016 eine Änderung des Meldestatus vorgenommen habe, weshalb anzunehmen sei, dass er zuletzt keine § 15a-Fälle mehr bearbeitet habe.
- 49 Die Kammer halte es auch für ausgeschlossen, dass die rund 600 Originalblätter aus dem Büro des Beklagten versehentlich entfernt worden seien. Allerdings habe die Zeugin T..... glaubhaft ausgeführt, dass am 29. September 2016 die Altpapierkartons in den Büros geleert worden seien. Einen solchen Karton habe jeder Bedienstete in seinem Büro gehabt; die Leerung sei zufällig an diesem Tag erfolgt. Es habe gängiger Praxis entsprochen, dass die Altpapierkartons unregelmäßig von einem Mitarbeiter, der „gerade Zeit“ gehabt habe, geleert worden seien. Die gesammelten Papiere seien anschließend in die Aktenvernichtungsbehälter verbracht worden. Dass auch der Altpapierkarton aus dem Büro des Beklagten geleert worden und versehentlich die § 15a-Fälle mit entsorgt worden seien, habe der Beklagte ausgeschlossen. Zum einen sei sein Büro am 29. September 2016 verschlossen und der entsprechende Büroschlüssel individualisiert gewesen, zum anderen habe er die § 15a-Fälle deutlich erkennbar getrennt von seinem Altpapier gelagert. Die § 15a-Fälle seien in einem Karton direkt neben seiner Tastatur gelagert gewesen, der Karton mit Altpapier hingegen unter dem Schreibtisch.

Zudem habe der Beklagte angegeben, dass er seinen Altpapierkarton stets selbst geleert habe.

- 50 Die Disziplinarkammer sei davon überzeugt, dass der Beklagte selbst die Akten in den Container mit dem Ziel verbracht habe, diese zu vernichten. Er habe dafür ein Motiv gehabt, denn er habe kurz vor einem Referatswechsel gestanden und gegenüber Kolleginnen angekündigt, keinen Altbestand hinterlassen zu wollen. Dies habe er nicht umgesetzt. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck vom Beklagten sei die Disziplinarkammer davon überzeugt, dass er aus falsch verstandenem Ehrgeiz zur Wahrung seiner Glaubwürdigkeit gegenüber dem Kollegium und „Verdeutlichung seiner Arbeitsamkeit“ gehandelt habe, auch wenn es im Fall „liegendebliebener“ § 15a-Fälle nicht zu „Repressionen“ gekommen wäre.
- 51 Demgegenüber sei es für keinen anderen Bediensteten der Erstaufnahmeeinrichtung mit einem Vorteil verbunden gewesen, die Dokumente zu vernichten, statt sie in das Postfach des Beklagten zu legen. Die Ausführungen des Beklagten „dass das ganze Trara justament zu dem Zeitpunkt ... (stattgefunden habe), als sich der Präsident der Landesdirektion mit Stellvertreter auf dem Gelände der Dienststelle ... aufhielt“ und man ihn gegebenenfalls in Misskredit habe bringen wollen, überzeuge nicht. Keiner der vernommenen Zeugen habe auch nur ansatzweise Belastungseifer oder sonstigen Unmut gegenüber dem Beklagten gezeigt. Vielmehr habe die Kammer den Eindruck gewonnen, dass die Kollegen des Beklagten bereit gewesen seien, ihn zu unterstützen, wie das unbestrittene Angebot der Zeugin S..... belege, dem Beklagten bei der Abarbeitung der § 15a-Altverfahren zu helfen. Ein Dritter, der in der Absicht gehandelt hätte, auf etwaige Missstände in der Erstaufnahmeeinrichtung aufmerksam zu machen, hätte sich nicht als Ruhendakten anzulegende Verfahren nach § 15a AufenthG zur Vernichtung ausgesucht, denen keine aktuelle Bedeutung zugekommen sei.
- 52 Aufgrund der vorgenannten Umstände habe die Disziplinarkammer auch keine Veranlassung gesehen, weitere Feststellungen zu Personen zu treffen, die einen Schlüssel zum Büro des Beklagten oder einen Generalschlüssel gehabt hätten.
- 53 Auch die Tatsache, dass sich der Beklagte am 29. September 2016 nicht in der Dienststelle aufgehalten habe, entlaste ihn nicht. Insoweit lege die Kammer insbesondere die Aussage der Zeugin T..... zugrunde. Diese habe glaubhaft bekundet, dass sie sich noch erinnern könne, dass sich nach dem Öffnen der Aktenvernichtungstonne das Altpapier aus den an diesem Tag geleerten Kartons aus den Büros der Mitarbeiter oben aufliegend befunden habe. Erst beim Suchen nach dem verlorengegangenen AKN seien die Originaldokumente der § 15a-Fälle unter dem Altpapier zum Vorschein gekommen. Daraus ergebe sich, dass der Beklagte die Akten nicht am 29. September 2016 in den Container verbracht haben müsse, sondern zu einem

unmittelbar vorangegangenen Zeitpunkt. An den vorangegangenen Arbeitstagen sei der Beklagte unstreitig in der Dienststelle gewesen. Dass sich die Zeugin nach etwa fünf Jahren an ein solches Detail habe erinnern können, erkläre sich mit der außergewöhnlichen Situation. Zum einen sei sie selbst mitverantwortlich für das ordnungsgemäße Aufbewahren der AKN gewesen, so dass sie die Situation an diesem Tag als besonders belastend empfunden haben müsse. Zum anderen sei die Öffnung der sonst verschlossenen Container und das Auffinden von nicht zur Vernichtung bestimmten Originaldokumenten nicht alltäglich und geeignet gewesen, auch in den Einzelheiten bleibenden Eindruck zu hinterlassen.

- 54 Die Kammer habe dagegen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass auch der aufgefundene Pass und die Aufenthaltsgestattung vom Beklagten dorthin verbracht worden seien. Zum einem sei nicht klar, ob sich diese Dokumente aufgrund des Arbeitszuständigkeitsbereichs überhaupt bei ihm hätten befinden müssen, zudem habe keiner der vernommenen Zeugen bestätigt, dass diese Dokumente zusammen mit den Bündeln der 15a-Fälle aufgefunden worden seien.
- 55 Der Beklagte habe am 7. Januar 2016, 25. Februar 2016, 10. März 2016, 24. März 2016, 28. April „2018“, 9. Juni 2016, 18. August 2016 und 1. September 2016 insgesamt ca. zwölf Arbeitsstunden im Zeiterfassungssystem der Landesdirektion gebucht, obwohl er sich während dieser Zeit nicht im Dienst befunden habe.
- 56 Bei der Würdigung des angeschuldigten Sachverhalts sei der Grundsatz „in dubio pro reo“ zu beachten. Eine genaue Feststellung der einzelnen Arbeits- und Dienstreisezeiten sei wegen des Zeitablaufs nicht mehr möglich. Aufgrund der teilweisen geständigen Einlassung des Beklagten sei die Kammer jedoch davon überzeugt, dass die vom Kläger ermittelten Verstöße gegen die Arbeitszeiterfassung zumindest im Umfang von zwölf Stunden zutreffend seien. Dabei sei von Folgendem auszugehen:
- 57 Für den 7. Januar 2016 habe der Beklagte in der mündlichen Verhandlung einen Reisebeginn um 7:30 Uhr bestätigt und das Dienstreiseende mit ca. 15:00 Uhr angegeben, da er sich in D..... bis ca.13:30 Uhr noch mit Kollegen des Hauptpersonalrats unterhalten habe. Dies sei glaubhaft. Abzüglich einer Pausenzeit von 30 Minuten sei von einer Arbeitszeit von nur sieben statt der durch die Angabe „Dienstreise und Fortbildung ganztägig“ gebuchten acht Arbeitsstunden auszugehen (Differenz eine Stunde). Für den 25. Februar 2016 habe der Beklagte den gleichen Ablauf bestätigt, weshalb auch hier von einer entsprechenden Falschverbuchung ausgegangen werden könne.

- 58 Dem vom Kläger ermittelten zeitlichen Ablauf der Dienstreise am 10. März 2016 sei der Beklagte nicht entgegengetreten, weshalb von einer nicht erbrachten, aber erfassten Arbeitszeit von einer Stunde und 15 Minuten auszugehen sei. Den vom Kläger ermittelten Reisezeiten für den 24. März 2016 von 7:00 Uhr bis 14:15 Uhr habe der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nichts entgegengesetzt. Auch hier sei von einer Falschverbuchung von einer Stunde und 15 Minuten auszugehen.
- 59 Der Beklagte habe auf Nachfrage glaubhaft vorgetragen, dass er am 14. April 2016 bei der Rückreise im Stau gestanden habe und nicht vor 17:45 Uhr zu Hause gewesen sei. Er könne sich daran erinnern, dass es organisatorische Probleme gegeben habe, weil er ein Kind entgegen einer Absprache mit der Kindsmutter nicht habe abholen können. Für diesen Tag liege keine fehlerhafte Zeiterfassung vor.
- 60 Hinsichtlich des 28. April 2016 habe der Beklagte behauptet, dass es sich bei der manuellen Arbeitszeiterfassung von acht Stunden und fünf Minuten um einen Tippfehler gehandelt haben müsse. Dieser unsubstantiierte Vortrag überzeuge die Kammer nicht von einem anderen zeitlichen Ablauf. So lege der Beklagte schon nicht dar, worin genau der Tippfehler bestanden haben solle, so dass von den zur Last gelegten 35 Minuten fehlerhaft erfolgter Arbeitszeiterfassung auszugehen sei.
- 61 Für den 9. Juni 2016 habe der Beklagte lediglich „pauschal“ ohne jegliche Details vorgetragen, dass er an diesem Tag noch im Büro gewesen sei. Die Kammer habe jedoch keinen Zweifel daran, dass die vom Kläger großzügig ermittelten Reisezeiten stimmig seien und der Beklagte eine Stunde und 53 Minuten zu viel an Arbeitszeit gebucht habe.
- 62 Für den 18. August 2016 habe der Beklagte angegeben, dass er nach der Rückkehr aus D..... sein Büro aufgesucht und diverse Angelegenheiten mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgestimmt habe. Dies habe der Kläger durchaus berücksichtigt. Die Kammer sei davon überzeugt, dass die von ihm ermittelte Reisezeit auch für diesen Tag zutreffend sei und dass der Beklagte eine Stunde und 10 Minuten zu viel als Arbeitszeit gebucht habe.
- 63 Den Vorwurf in Bezug auf die Zeiterfassung am 1. September 2016 habe der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingeräumt; für diesen Tag habe er mindestens vier Stunden und fünf Minuten zu viel erfasst.

- 64 Nach dem Vortrag des Beklagten habe er sich am 29. September 2016 nach Ankunft des Shuttles in Chemnitz in seiner Funktion als Personalratsmitglied noch mit Kollegen unterhalten, also nicht unmittelbar den Heimweg angetreten. Dieser durch Details unterfütterte Vortrag sei glaubhaft; für diesen Tag liege keine Fehlerfassung vor.
- 65 Mit diesen Handlungen, die als einheitliches Dienstvergehen zu werten seien, habe der Beklagte gegen mehrere beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen.
- 66 Mit der versuchten Aktenvernichtung habe der Beklagte gegen die Pflicht verstoßen, sein Amt uneigennützig zu verwalten und sich so zu verhalten, dass er der Achtung und dem Vertrauen gerecht werde, die in ihn als Beamter gesetzt werde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtStG). Der ordnungsgemäße Umgang eines Sachbearbeiters mit den anvertrauten Akten und Vorgängen gehöre zu den beamtenrechtlichen Kernpflichten. Die vom Beklagten in den Container verbrachten Dokumente seien von herausragender Bedeutung für seine Arbeit gewesen, weil ihm die Dokumente zur alleinigen Bearbeitung überlassen gewesen seien und er selbstständig eine Statistik zu führen gehabt habe. Diese Kernpflicht habe er in besonders schwerer Weise vorsätzlich verletzt.
- 67 Durch sein Vorgehen bei der fehlerhaften Zeiterfassung sei der Beklagte stundenweise unentschuldig dem Dienst ferngeblieben (§ 71 Abs. 1 SächsBG), da er „Anwesenheits-/ Dienstreisezeiten“ angegeben habe, die nicht vorgelegen hätten. Der Tatbestand des Fernbleibens vom Dienst sei auch dann erfüllt, wenn der Beamte nur während eines Teils seiner Arbeitszeit nicht am Arbeitsplatz anwesend sei. Zeitliche Untergrenze sei hierbei die volle Arbeitsstunde, weil es sich dabei um eine erhebliche und fassbare Zeiteinheit handle, die die Feststellung des Verlusts der Dienstbezüge und deren Berechnung praktikabel mache. Dementsprechend erfüllten fehlerhafte Zeiterfassungen von weniger als 60 Minuten nicht den Tatbestand des teilweisen Fernbleibens vom Dienst. In welchem genauen Umfang der Beklagte seine Arbeitszeit fehlerhaft erfasst habe, bedürfe im Ergebnis jedoch keiner genaueren Berechnung, weil dies für die disziplinarrechtliche Bewertung letztlich ohne Belang sei. Insgesamt habe der Beklagte gegen die ihm obliegenden Pflichten, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf zu widmen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes so auszurichten, dass er der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die der Beruf erfordere (sog. Wohlverhaltenspflicht, § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG), verstoßen, wobei letztere Pflicht auch diejenige zur Wahrheit beinhalte. Auch habe der Beklagte seine Folgepflicht nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG verletzt, indem er die Anweisungen seines Dienstherrn zur Arbeitszeiterfassung missachtet habe.

- 68 Der Beklagte habe die Verstöße schuldhaft begangen. Er habe sich wissentlich und willentlich über seine Pflicht zur vollen Dienstleistungserbringung und zur ordnungsgemäßen Dokumentation hinweggesetzt. Er bestreite nicht, gewusst zu haben, dass er bei Dienstreisen die konkrete Zeit der Dienstreise als Arbeitszeit hätte buchen müssen. In der mündlichen Verhandlung habe er angegeben, sich die Abfahrt- und Ankunftszeiten stets eigenständig notiert zu haben. Seinen Vortrag, er habe es teils schlicht vergessen, die gebuchten Zeiten zu korrigieren, werte die Kammer als Schutzbehauptung, weil es dem Beklagten jederzeit möglich gewesen wäre, die Fehlangaben zu korrigieren, wovon er bis zuletzt keinen Gebrauch gemacht habe. Soweit der Beklagte hinsichtlich der Vorwürfe am 10. und 24. März 2016 darauf hingewiesen habe, er sei davon ausgegangen, dass der Weg zum Dienstwagen (Shuttle) am Hauptsitz der Landesdirektion bereits als Dienstreise zu buchen sei, sehe die Kammer dies ebenfalls als Schutzbehauptung an. Es liege auf der Hand, dass der morgendliche Arbeitsweg zu seiner Dienststelle von ca. 25 Minuten Fahrzeit nicht anders gewertet werden könne als ein Arbeitsweg zum Hauptsitz der Landesdirektion mit etwa gleicher Fahrzeit. Die Dienstreise zur Hauptpersonalratssitzung beginne erst mit der geplanten Abfahrt des Shuttles.
- 69 Die Verstöße gegen die vorgenannten beamtenrechtlichen Pflichten stellten ein innerdienstliches Dienstvergehen dar, weil die Dienstpflichtverletzungen sowohl formell in das Amt des Beklagten als auch materiell in seine dienstliche Tätigkeit eingebunden gewesen seien.
- 70 Da sich das Dienstvergehen aus mehreren Dienstpflichtverletzungen zusammensetze, sei die Disziplinarmaßnahme vor allem nach der schwersten Verfehlung, also der versuchten Aktenvernichtung, zu bemessen. Die versuchte Aktenvernichtung sei als schweres Dienstvergehen im Kernbereich seines Aufgabenfeldes zu bewerten, welches in der Gesamtabwägung die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis erfordere. Dabei komme der großen Anzahl der weggeworfenen Vorgänge (ca. 600 Originalblätter entsprechend ca. 150 zu bearbeitenden Einzelvorgängen) wesentliche Bedeutung zu. Ein solches Verhalten wiege bedeutend schwerer als Fälle, in denen ein Beamter bestimmte Verfahren „nur“ verstecke oder zeitweise vorenthalte. Der Dienstherr sei gerade im Bereich der Erfassung und Registrierung von Vorgängen auf die absolute Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit beim Umgang mit solchen Dokumenten angewiesen. Schon aus Gründen einer sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel sei eine lückenlose Kontrolle unmöglich und müsse weitgehend durch Vertrauen ersetzt werden. Diese Kernanforderungen seien für jeden Beamten sehr leicht einsehbar. Würden unbearbeitete und teilweise noch unregistrierte Vorgänge vernichtet, werde das öffentliche Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erheblich beeinträchtigt, was zu einer nachhaltigen, tiefgreifenden Störung der berechtigten Interessen des Dienstherrn führe.

- 71 Erschwerend sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte als Mitglied des Hauptpersonalrats eine besondere Vertrauensstellung und Vorbildfunktion gegenüber Kollegen in Anspruch nehme. Ebenso habe er als alleiniger Sachbearbeiter der Verfahren nach § 15a AufenthG eine besondere Vertrauensstellung innegehabt. Dem habe er durch sein unwürdiges Verhalten nicht entsprochen.
- 72 Die von der Schwere des Dienstvergehens ausgehende Indizwirkung entfalle nur dann, wenn im Einzelfall gewichtige Entlastungsgründe vorlägen. Milderungsgründe, die ein Absehen von der disziplinarischen Höchstmaßnahme rechtfertigen könnten, seien hier nicht gegeben. Insbesondere habe der Beklagte weder hinsichtlich der versuchten Aktenvernichtung noch der unrichtigen Zeiterfassung eine solch umfassende Ehrlichkeit gezeigt, die es gerechtfertigt erscheinen ließe, ihm noch ein gewisses Restvertrauen entgegenzubringen. So habe er trotz mehrfacher kritischer Nachfragen des Disziplinargerichts an seinen lebensfremden Darstellungen des Geschehens festgehalten. Auch hinsichtlich der fehlerhaften Zeiterfassung habe die Kammer nicht den Eindruck gewinnen können, dass der Beklagte ein gesteigertes Interesse an einer Sachaufklärung gehabt hätte. Das Einräumen von Ungenauigkeiten sei vielmehr auf die umfangreiche Ermittlungstätigkeit des Klägers zurückzuführen.
- 73 Für den Beklagten habe auch keine außergewöhnliche berufliche Druck- oder Stresssituation vorgelegen. Die Beteiligten hätten übereinstimmend vorgetragen, dass dem Beklagten keinerlei Sanktionen gedroht hätten, wenn er vor seinem Referatswechsel nicht sämtliche Altverfahren wie angekündigt abgearbeitet hätte. Es habe keinerlei Erwartungshaltung oder diesbezügliche Anweisung des Dienstherrn zur vollständigen Abarbeitung der Verfahren bestanden. Anstatt die ihm mehrfach angebotene Hilfe anzunehmen, habe er sich für die Vernichtung der Verfahren entschieden, um einen hohen Arbeitseinsatz in den Wochen vor seinem Referatswechsel vorzuspielen. Dass es beim Versuch der Aktenvernichtung geblieben sei, wirke sich nicht mildernd aus, weil der Beklagte seiner Auffassung nach alles dafür getan habe, dass der Erfolg seiner Handlung eintrete und es allein dem Zufall geschuldet sei, dass die Dokumente gefunden worden seien. Die bisherige unbeanstandete Dienstausbübung und die positive Leistungsbeurteilung des Beklagten mit entsprechenden Prämien rechtfertigten weder für sich genommen noch in der Gesamtschau ein anderes Abwägungsergebnis, zumal jeder Beamte verpflichtet sei, dauerhaft bestmögliche Leistungen bei vollem Einsatz der Arbeitskraft zu erbringen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalte. Eine langjährige unbeanstandete Dienstzugehörigkeit liege nicht vor, weil der Beklagte erst zum 1. September 2010 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sei, also sechs Jahre vor Begehung der Dienstpflichtverletzungen.

- 74 Dass der Kläger bei Erhebung der Disziplarklage zunächst lediglich eine Zurückstufung des Beklagten angestrebt habe, hindere die Disziplinarkammer nicht am Ausspruch der Höchstmaßnahme, zumal ein solcher Sachantrag die Disziplinargerichte, denen § 61 Abs. 2 SächsDG die eigenständige Disziplinarbefugnis verleihe, nicht binde. Die Verhängung der Höchstmaßnahme verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
- 75 Der Beklagte hat gegen das ihm am 6. September 2021 zugestellte Urteil am 28. September 2021 beim Verwaltungsgericht Dresden Berufung eingelegt und diese innerhalb der antragsgemäß verlängerten Frist wie folgt begründet:
- 76 Das Urteil sei in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Eine versuchte Aktenvernichtung sei ihm nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Es sei nicht auszuschließen, dass Dritte die Unterlagen versehentlich in den Entsorgungscontainer verbracht hätten. Unmittelbare Feststellungen zur versuchten Aktenvernichtung durch den Beklagten gebe es nicht. Für seine Täterschaft gebe es keine hinreichend tragfähigen Anknüpfungstatsachen. So habe der Zeuge W..... ausgesagt, dass er nach dem Auffinden der Unterlagen im Büro des Beklagten gewesen sei. Das Zimmer sei relativ aufgeräumt gewesen und er könne sich nicht erinnern, ob dort § 15a-Fälle gewesen seien. Dem habe das Verwaltungsgericht fehlerhaft entnommen, dass keine oder nur noch wenige derartige Unterlagen dort gewesen seien. Schon dies widerlege die zentrale Annahme, dass der Beklagte die Akten habe vernichten wollen. Sei nicht auszuschließen, dass sich noch Akten in seinem Büro befunden hätten, deren Erledigung bis zur Umsetzung nicht mehr möglich gewesen sei, spreche dies gegen das von der Disziplinarkammer angenommene Motiv. Letztlich beruhe deren Annahme auf den Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, wonach es sich bei den am Richtertisch in Augenschein genommenen Aktenteilen um Unterlagen gehandelt habe, die er bearbeitet habe. Daraus ergebe sich - wie in der Berufungsverhandlung ausgeführt - angesichts seiner anderweitigen Vorbefassung mit Verfahren aber nicht, dass sich die Akten auch Ende September 2016 noch bei ihm befunden hätten. Soweit die Disziplinarkammer auf Abweichungen zwischen der Ankündigung des Beklagten, die Verfahren bis zur Umsetzung abgearbeitet zu haben, und von ihm geführte Listen abgestellt habe, könnten Abweichungen auch auf die Fehlerhaftigkeit der Listen zurückzuführen sein. Nach der Zeugenvernehmung lasse sich auch nicht ausschließen, dass die Unterlagen versehentlich von einem Dritten in den Container verbracht worden seien. Die Zeugin W..... habe ausgesagt, dass Altpapierkartons geleert worden seien, wenn sie voll gewesen seien, ohne dass es dazu eine vorherige Abstimmung mit den Kollegen gegeben habe. Auch wenn der Beklagte sein Altpapier regelmäßig selbst entsorgt habe, schließe das eine versehentliche Entsorgung durch einen Dritten nicht aus. So habe nicht nur die Zeugin W..... über einen Schlüssel für das früher gemeinsame Dienstzimmer mit dem Beklagten verfügt; es habe auch eine nicht festgestellte Anzahl von Generalschlüsseln gegeben, die zudem zwischen Bediensteten „ausgeliehen“

worden seien. Darüber hinaus habe der Wachschutz Dritten die Türen zu Dienstzimmern geöffnet. Eine Kontrolle des Zugangs zum Dienstzimmer des Beklagten habe es nicht gegeben und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte am 29. September 2016 und unmittelbar zuvor Zutritt gehabt hätten. Dass der Beklagte Akten und Altpapier getrennt gelagert habe, schließe nicht aus, dass ein Dritter versehentlich einen Karton mit Akten statt des Altpapierkartons zur Entsorgung mitgenommen habe. Letztlich könne nicht einmal eine „bewusste Entsorgung“ zur Schädigung des Beklagten ausgeschlossen werden. Des Weiteren falle auf, dass sich ein vom Präsidenten der Landesdirektion nach dem Vorfall angeforderter Aktenvermerk nicht bei den Akten befinde und dass es keine Lichtbilder o. ä. zur Auffindesituation (insbesondere zur „Reihung“ der Unterlagen) und zum Ausgangszustand der Container (offen/verschlossen) gebe. Der behördlich vernommene Zeuge R..... habe angegeben, dass die Zeuginnen W..... und T..... Unterlagen auch im Büro des Beklagten gesucht hätten. Wären sie - was das Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen habe - vorher im Zimmer des Beklagten gewesen, sei ein „anderer Ablauf“ nicht ausgeschlossen. Die Aussagen der Zeugin T..... zur Auffindesituation seien mehrdeutig. Es sei nicht auszuschließen, dass die Unterlagen erst am 29. September 2016 eingeworfen worden seien, also an dem Tag, an dem der Beklagte nicht in der Dienststelle gewesen sei. Dass er seine Verfahren zuletzt nicht mehr bearbeitet habe, wie es das Verwaltungsgericht angenommen habe, sei nicht nachgewiesen. Dem Verhandlungsprotokoll lasse sich auch nichts für den vom Verwaltungsgericht herangezogenen falschen Ehrgeiz entnehmen.

- 77 Soweit die Disziplinarkammer eine fehlerhafte Dienstzeiterfassung des Beklagten am 28. April 2018 zugrunde gelegt habe, gehe dies über den Verfahrensgegenstand hinaus. Auch die Ausdehnungsverfügung habe sich nur auf das Jahr 2016 bezogen. Angesichts des Zeitablaufs lasse sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen, in welchem Umfang es zu Fehlerfassungen gekommen sei. Der Beklagte habe sich zu jedem einzelnen Tag erklärt, wobei ihm ein fehlendes Erinnerungsvermögen angesichts des erheblichen Zeitablaufs nicht angelastet werden könne. Seine Einlassungen zum 7. Januar, 25. Februar, 10. März und 24. März 2016 entsprächen den Annahmen der Disziplinarkammer; für den 14. April 2016 habe sie eine Fehlerfassung verneint. Für den 28. April und 9. Juni habe die Kammer fehlerhafte Erfassungen angenommen, ohne dazu Feststellungen getroffen zu haben. Am 18. August sei der Beklagte nach der Rückkehr aus D..... unstreitig in seinem Büro gewesen. Wann er die Dienststelle verlassen habe, sei anhand des Urteils nicht feststellbar; woraus die Disziplinarkammer eine fehlerhafte Erfassung der Arbeitszeit ableite, bleibe offen. Eine fehlerhafte Erfassung der Dienstzeit am 1. September 2016 habe der Beklagte eingeräumt, für den 29. September habe die Kammer eine Dienstpflichtverletzung verneint. Soweit Fehlerfassungen vorlägen, sei zu berücksichtigen, dass Arbeitszeitkonten regelmäßig von Vorgesetzten geprüft würden. Unabhängig davon habe der Beklagte davon ausgehen dürfen, dass Dienstreisen auch dann mit der Abreise von

der Wohnung begannen und dort endeten (§ 2 Abs. 3 SächsRKG), wenn der Dienstherr einen Shuttle zur Verfügung stelle. Die Annahme, dass er erfasste Arbeitszeiten „jederzeit“ hätte korrigieren können, sei nur insoweit richtig, als er Korrekturanträge hätte stellen können. Spätestens mit der Erweiterung des Disziplinarverfahrens am 8. November 2016 seien die vermeintlichen Verstöße dem Kläger jedoch bekannt gewesen. Angesichts der Gleitzeitigkeit des Beklagten sei die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Beklagte habe seine Dienstleistungspflicht verletzt, unzutreffend. Eine Pflichtverletzung sei allenfalls darin zu sehen, dass er es unterlassen habe, seine Angaben nachträglich zu korrigieren. Der von der Disziplinarkammer angenommene Weisungsverstoß setze das Vorhandensein einer Anweisung voraus; dazu habe es keine Feststellungen getroffen. In der Berufungsverhandlung habe der Kläger auf Nachfrage des Senats eingeräumt, dass es seinerzeit keine Dienstanweisungen zur Arbeitszeiterfassung in der Landesdirektion gegeben habe.

- 78 Angesichts der vom Verwaltungsgericht angenommenen Verstöße an acht Tagen im Umfang von zwölf Stunden liege kein schweres Dienstvergehen des nicht vorbelasteten Beklagten vor, der im Jahr 2016 im Bedarfsfall freiwillig sogar „Sonntagsdienste“ geleistet und an einzelnen Tagen mehr als zehn Stunden gearbeitet habe, um den außerordentlich hohen Arbeitsanfall zu bewältigen. Dies habe in der Arbeitszeiterfassung allerdings keinen Niederschlag gefunden. Überdies habe sich der Beklagte in den Jahren 2021 und 2022 freiwillig für die Zusatzaufgabe Prüfungsaufsicht sowie für ortsferne Verwendungen in D..... und L..... gemeldet.
- 79 Fehlerhaft sei das angefochtene Urteil auch hinsichtlich der Maßnahmebemessung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17. März 1998 - 1 D 14.97 -, juris Rn. 19) sei bei einer Aktenvernichtung nicht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, sondern die Zurückstufung Ausgangspunkt der Bemessung (dort entschieden für die Vernichtung von Abrechnungsunterlagen im Zusammenhang mit Straftaten). Weder die Anzahl der Blätter noch die der Vorgänge lasse auf einen endgültigen Vertrauensverlust schließen. Als Sachbearbeiter habe er keine besondere Vertrauensstellung innegehabt, aus dem Wahlamt als Mitglied des Hauptpersonalrats lasse sich für das Disziplinarmaß nichts herleiten. Ohnehin seien die Ermittlungsergebnisse im behördlichen Disziplinarverfahren kaum zu verwerten.
- 80 Besondere Erschwerungsgründe lägen nicht vor, jedoch Milderungsgründe. Zu der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger einen hohen Arbeitseinsatz habe vortäuschen wollen, gebe es keine tragfähigen Feststellungen. Die überdurchschnittlichen Leistungen des Beklagten seien ebenso zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wie dessen langjährige nachfolgende Verwendung bei der Landesdirektion in Kenntnis der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Auch habe der Kläger nicht ohne Grund mit der Klageerhebung zugewartet, weil zu entscheiden gewesen sei, ob es einer Disziplinarklage bedürfe.

81 Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Juni 2021 zu ändern und die Klage abzuweisen.

82 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

83 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Seine Klage sei zulässig und begründet. Die örtliche Personalvertretung habe er vor der Klageerhebung ordnungsgemäß beteiligt. Der Beklagte habe sowohl die ihm vorgeworfene versuchte Aktenvernichtung begangen als auch gezielt falsche Angaben im Zeiterfassungssystem erfasst. Soweit das angefochtene Urteil vereinzelt den 28. April 2018 (statt 2016) erwähne, handle es sich um unschädliche Schreibfehler. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien die vorsätzlichen Dienstpflichtverletzungen zweifelsfrei nachgewiesen. Klarstellend sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei Fahrten zu Sitzungen des Hauptpersonalrats nicht um anzuordnende oder zu genehmigende Dienstreisen handle. Personalratsmitglieder seien ihren Vorgesetzten für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Rechenschaft schuldig, vielmehr müsse der Dienststellenleiter nach den Grundsätzen der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG) davon ausgehen, dass Personalratsmitglieder ihre Aufgaben in einer für den Personalrat notwendigen und ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Art und Weise wahrnehmen. Eine Kontrolle der Personalratstätigkeit sei dementsprechend nur eingeschränkt möglich, zumal der Dienstherr keinen Einblick darüber habe, in welchem Umfang die jeweilige Tätigkeit für den Personalrat tatsächlich erforderlich sei. Für Reisen zu Sitzungen des Hauptpersonalrats seien die Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes (VwV-SächsRKG) vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 691, 1923), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. 374) anwendbar gewesen. Zeiten, die der Beklagte aufgewandt habe, um seine Kinder zum Hort oder in die Grundschule zu bringen, seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Eine Buchung als ganztägige Dienstreise sei nur über den WebClient des Zeiterfassungssystems möglich gewesen, nicht direkt über Zeiterfassungsterminals. Eine „automatische Erfassung der Arbeitszeit“ habe es entgegen den Ausführungen des Beklagten nie gegeben. Die Buchung von Arbeitszeit als „Dienstreise und Fortbildung ganztätig“ erfordere stets eine bewusste Eingabe über den WebClient im Vorfeld einer Dienstreise oder durch Korrekturbuchung in deren Nachgang. Der Beklagte habe seine fehlerhaften Buchungen eingeräumt. Ihm sei bewusst gewesen, dass für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptpersonalrats jeweils weniger als acht Stunden Arbeitszeit anzusetzen gewesen seien. Die deshalb gebotenen nachträglichen Korrekturen habe er vorsätzlich unterlassen,

wodurch er seine Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehreren Monaten zu Lasten des Dienstherrn falsch erfasst habe, ohne dass es für die disziplinarische Würdigung auf die konkreten Stunden- und Minutenzahlen ankomme. Auch insoweit erweise sich das angefochtene Urteil als zutreffend.

- 84 Insgesamt habe der Beklagte ein schwerwiegendes innerdienstliches Dienstvergehen begangen, für das er - wie von der Disziplinarkammer zutreffend ausgeführt - wegen des endgültigen Vertrauensverlusts aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen sei. Dass die Klage ursprünglich nur auf seine Zurückstufung gerichtet gewesen sei, habe auf der irrtümlichen Annahme beruht, dass die Verfahrensdauer trotz des endgültigen Vertrauensverlusts mildernd zu berücksichtigen sei.
- 85 Auf Nachfrage des Senats haben die Beteiligten vor der Berufungsverhandlung übereinstimmend erklärt, dass eine erneute Vernehmung der von der Disziplinarkammer vernommenen Zeugen nicht erforderlich ist (vgl. § 66 Abs. 4 SächsDG).
- 86 Der Beklagte hat sich in der Berufungsverhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert.
- 87 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte (zwei Bände) sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge (fünf Ordner und eine Heftung) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 88 Die zulässige Berufung (I.) des Beklagten ist teilweise begründet (II.); das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu ändern.
- 89 I. Die Berufung des Beklagten gegen das ihm am 6. September 2021 zugestellte Urteil ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG statthaft und zulässig. Sie wurde von seinen früheren Prozessbevollmächtigten am 28. September 2021 beim Verwaltungsgericht Dresden eingelegt und innerhalb der vom Senatsvorsitzenden verlängerten Frist (§ 65 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsDG) mit Schriftsatz des neuen Prozessbevollmächtigten vom 30. November 2021 begründet. Dies konnte fristwährend beim Oberverwaltungsgericht erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Mai 2017 - 2 B 51.16 -, juris Rn. 12; Senatsurt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22.D -, juris Rn. 27 m. w. N.).

- 90 II. Auf die Berufung ist das angefochtene Urteil zu ändern. Das im Berufungsverfahren festgestellte Dienstvergehen des Beklagten rechtfertigt seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht. Anders als die Disziplinarkammer konnte sich der erkennende Senat nach Ausschöpfung sämtlicher Aufklärungsmöglichkeiten nicht zweifelsfrei davon überzeugen, dass der Beklagte die ihm vorgeworfene versuchte Aktenvernichtung begangen hat. Für die ihm nachgewiesenen fehlerhaften Dienstzeiterfassungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium des Innern im Jahr 2016 ist eine Kürzung der Dienstbezüge geboten.
- 91 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 1 SächsDG die mit der Disziplinarklageschrift vom 5. Juni 2019 erhobenen Vorwürfe der fehlerhaften Zeiterfassungen für mehrere Tage des Jahres 2016 in einem Gesamtumfang von 18 Stunden und 28 Minuten sowie der versuchten Vernichtung von näher bezeichneter Originalakten und eines Reisepasses im September 2016. Soweit das angefochtene Urteil die Teilnahme des Beklagten an einer Sitzung des Hauptpersonalrats vom 28. April 2018 erwähnt, handelt es sich ersichtlich um bloße Schreibversehen, nicht etwa um eine verfahrensfehlerhafte Abweichung des angefochtenen Urteils von dem mit der Disziplinarklage „angeschuldigten“ Lebenssachverhalt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 SächsDG), der den Umfang der richterlichen Prüfung sowie der gerichtlichen Disziplinarbefugnis begrenzt.
- 92 2. Die Disziplinarklage ist zulässig. Das Vorliegen wesentlicher Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens und der Klageschrift (§ 56 Abs. 1 SächsDG) hat das Verwaltungsgericht zutreffend verneint (UA S. 15 letzter Absatz bis S. 17 erster Absatz); seine darauf bezogenen erstinstanzlichen Rügen hat der Beklagte im Berufungsverfahren nicht aufrechterhalten. Soweit ihm mit der Disziplinarklageschrift eine fehlerhafte Zeiterfassung im Umfang von insgesamt 18 Stunden und 28 Minuten vorgeworfen wird, obwohl im zugrundeliegenden Ermittlungsbericht in der letzten Fassung vom 15. November 2018 auf Seite 35 f. (Disziplinarakte Bl. 1248 f.) Fehlzeiten nur im Umfang von insgesamt 18 Stunden und 23 Minuten errechnet wurden, ist ein darin liegender Verfahrensmangel weder innerhalb der in § 56 Abs. 1 SächsDG bezeichneten Frist gerügt worden noch wesentlich i. S. der genannten Vorschrift. Von dieser verfahrensrechtlichen Beurteilung zu unterscheiden ist die materiell-rechtliche Frage, ob der Beklagte die ihm vorgeworfene Dienstpflichtverletzung im „angeschuldigten“ Umfang begangen hat. Dies betrifft die Begründetheit der Disziplinarklage, nicht deren Zulässigkeit. Sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerungen im behördlichen Disziplinarverfahren stellen keinen Mangel i. S. v. § 56 Abs. 1 SächsDG dar, sondern können sich ausschließlich auf ein Maßnahmeverbot und die Bemessungsentscheidung auswirken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Mai 2014 - 2 B 17.14 -, juris Rn. 5 ff.).

- 93 3. Die Disziplinaranzeige ist nur teilweise begründet. Der Disziplinarsenat sieht es als erwiesen an, dass der Beklagte ein innerdienstliches Dienstvergehen begangen hat, indem er zwischen Januar und September 2016 im Zeiterfassungssystem der Landesdirektion Sachsen vorsätzlich falsche Zeitangaben zu seiner Tätigkeit als Mitglied des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium des Innern gemacht und in den fehlerhaft verbuchten Zeiten keinen Dienst geleistet hat (b)); vom Hauptvorwurf der versuchten Aktenvernichtung im September 2016 ist der Beklagte hingegen freizustellen (a)).
- 94 a) Im Ergebnis der Berufungsverhandlung vermag der Disziplinarsenat nicht mit der notwendigen Überzeugungsgewissheit (§ 3 SächsDG i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 SächsDG) festzustellen, dass der Beklagte die ihm vorgeworfene versuchte Vernichtung von Originaldokumenten (ca. 600 Blatt zu Verfahren nach § 15a AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung sowie einen Reisepass) begangen hat. Nicht anders als im Strafverfahren erfordert die tatgerichtliche Feststellung eines Dienstvergehens ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Überzeugungsgewissheit, das vernünftige Zweifel ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Mai 2020 - 2 WD 13.19 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Lässt sich nach erschöpfender Sachaufklärung ein Geschehensverlauf nicht ohne vernünftigen Zweifel ausschließen, der keine Dienstpflichtverletzung darstellt, hat das Disziplinargericht diesen für den Beamten günstigeren Verlauf in Anwendung des namentlich im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) verankerten Grundsatzes „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2011 - 2 A 5.09 -, juris Rn. 14).
- 95 Ein solcher Fall liegt hier vor. Bei dieser Beurteilung legt der Senat neben dem Inhalt der Disziplinarakte, aus der einzelne Seiten in der Berufungsverhandlung in Augenschein genommen wurden, und den Angaben des Beklagten auch die von der Disziplinarkammer erhobenen Beweise (vgl. § 66 Abs. 4 SächsDG) zugrunde, insbesondere die Aussagen der erstinstanzlich vernommenen Zeugen, wie sie sich aus dem ausführlichen Protokoll der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer vom 17. Juni 2021 ergeben. Einer erneuten Vernehmung dieser Zeugen bedurfte es auch aus Sicht der dazu angehörten Beteiligten nicht (zum Prüfungsmaßstab bei Anwendung von § 98 VwGO i. V. m. § 398 Abs. 1 ZPO vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. September 2011 - 9 B 61.11 -, juris Rn. 6; VGH BW, Urt. v. 3. August 2023 - 1 S 1718/22 -, VBIBW 2024, 17, 20 jeweils m. w. N.); weitergehende Sachaufklärungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.
- 96 Dem Vorwurf, er habe zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt unmittelbar vor dem 29. September 2016 eine Vielzahl von Dokumenten in einen verschlossenen Container

in der Erstaufnahmeeinrichtung verbracht, um diese der Vernichtung zuzuführen, ist der Beklagte auch im Berufungsverfahren entgegengetreten. Die Disziplinarkammer hat angenommen, dass er die am 29. September 2016 - unstrittig - aufgefundenen ca. 600 Blatt unbearbeiteter § 15a AufenthG-Dokumente heimlich in den Entsorgungscontainer gebracht habe, nicht aber die dort ebenfalls gefundene Aufenthaltsgestattung und den Reisepass, die in keinem Zusammenhang mit der „Arbeitszuständigkeit“ des Beklagten gestanden hätten. Nach dem von ihm in der mündlichen Verhandlung „gewonnenen Eindruck“ (UA S. 22 erster Absatz) habe der Beklagte - so die Disziplinarkammer - aus falsch verstandenem Ehrgeiz gehandelt. Er habe vertuschen wollen, dass es ihm nicht gelungen sei, seinen Verfahrensbestand (wie im Kollegenkreis angekündigt) bis zu dem im Verlauf des Oktobers anstehenden Referatswechsel abzuarbeiten, auch wenn dies weder einer Weisung noch einer Erwartung seiner Vorgesetzten entsprochen habe.

- 97 Dem folgt der erkennende Senat nicht. Unabhängig von der Frage, ob der in einer mündlichen Verhandlung gewonnene „Eindruck“ des Gerichts von einer Person als Hilfstatsache zum Nachweis seiner Täterschaft herangezogen werden kann (zu Tatsachenfeststellungen anhand von „Eindrücken“ vgl. Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 4. Aufl., Rn. 52), konnte sich der Disziplinarsenat nicht von einem falsch verstandenen Ehrgeiz des Beklagten bei der Bearbeitung seiner Verfahren überzeugen. Aussagen, die einen derartigen Ehrgeiz belegen, liegen nicht vor. Dass der Beklagte - unstrittig - die ihm von Kollegen angebotene Hilfe bei der Abarbeitung seiner Verfahren abgelehnt hat, beweist für sich genommen weder einen übertriebenen noch einen falsch verstandenen Ehrgeiz. Entsprechendes gilt für die in den Jahren 2013 und 2015 erfolgten Auszahlungen von Leistungsprämien für überdurchschnittlichen persönlichen Einsatz des Beklagten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ein anderes Motiv für eine versuchte Aktenvernichtung (etwa Überforderung oder Verärgerung über den anstehenden Referatswechsel) erschließt sich dem Disziplinarsenat ebenfalls nicht, selbst wenn der Beklagte mit der vorgesehenen Umsetzung nach eigenen Angaben „nicht zufrieden“ war und gerne weiter in der Erstaufnahmeeinrichtung tätig gewesen wäre, wo ihm die Arbeit „Freude bereitet“ habe, auch wenn damals „sehr viel los“ gewesen und in der Dienststelle „überall Kisten mit Altakten“ gestanden hätten, deren Inhalt noch nicht sortiert gewesen sei, weshalb weiterhin noch „alte“ § 15a-Fälle gefunden und ihm zugeleitet worden seien (Protokoll der Disziplinarkammer vom 17. Juni 2021, S. 3, fünfte und siebte Zeile; nachfolgend: Protokoll).
- 98 Vor allem aber vermag der Senat im Ergebnis der Berufungsverhandlung nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass ein Dritter die im Dienstzimmer des Beklagten aufbewahrten § 15a AufenthG-Dokumente im Rahmen der in den Büros unregelmäßig und von unterschiedlichen Bediensteten durchgeführten Entleerung von Altpapierbehältern versehentlich in den Papiercontainer verbracht hat.

99 Die Auffindsituation der in Rede stehenden Unterlagen in dem normalerweise verschlossenen Papiercontainer wurde nicht dokumentiert (etwa durch Fotografien), wobei anhand der erstinstanzlichen Zeugenaussagen nicht auszuschließen ist, dass die Unterlage erst am 29. September 2016 - also an dem Tag, an dem der Beklagte wegen der Teilnahme an einer Sitzung des Hauptpersonalrats nicht in der Dienststelle war - in den Container gelangten. Die von der Disziplinarkammer als glaubwürdig angesehenen Zeuginnen W..... und T..... haben übereinstimmend bekundet, dass sie am 29. September 2016 den am selben Tag erstellten Fehldruck eines AKN-Nachweises gesucht hätten, den sie schließlich in dem vom Wachschatz geöffneten Papiercontainer gefunden hätten. Beide Zeuginnen gingen davon aus, dass der - an die Bundesdruckerei zurückzugebende - AKN-Fehldruck versehentlich an diesem Tag in den Papiercontainer gelangt sei (Protokoll S. 6 f.). „Irgendjemand“ (Zeugin W....., Protokoll S. 7, fünfter Absatz von unten) habe offensichtlich die Papierkisten in den Dienstzimmern geleert und deren Inhalt in die vorgehaltenen Container gegeben. Der AKN müsse versehentlich in die Papierkiste geraten sein. In den Aufnahmezimmern seien „überall volle Kartons mit Papier“ gewesen, die „immer“ von demjenigen in den Container ausgeleert worden seien, „der gerade Zeit“ gehabt habe (Zeugin W....., Protokoll S. 6). Die Zeugin W..... wusste nicht mehr, wo der gesuchte „wichtige“ AKN im Container lag und konnte auch keine Angaben zu den weiteren aufgefundenen Unterlagen machen (Protokoll S. 6, dritter Absatz). Die Aussage der Zeugin S..... war insoweit ebenfalls unergiebig (Protokoll S. 4, dritter Absatz von unten: „Ich weiß nicht mehr, ob die Papiere schon rausgenommen worden sind.“). Der seit Mai 2016 als Referent in der Landedirektion tätige Zeuge W....., der als Abwesenheitsstellvertreter des Referatsleiters „kurz vor 15 Uhr“ hinzugezogen wurde - und bis zum nächsten Tag für den Präsidenten der Landesdirektion einen „ausführlichen“ Vermerk über den Vorfall zu erstellen hatte - hat bekundet, dass der Container „recht voll, aber nicht randvoll“ war und dass die Akten wohl zusammengeklammert gewesen seien, „so genau“ wisse er das aber nicht mehr (Protokoll S. 8, letzter Absatz). Er wisse auch nicht mehr, welche Dokumente wo gefunden worden seien und ob alle Dokumente im selben Container gefunden worden seien (Protokoll S. 9, vierter Absatz). Ein für den Präsidenten der Landesdirektion erstellter Vermerk befindet sich nicht bei den vorgelegten Disziplinarakten und wurde ungeachtet des darauf bezogenen Berufungsvorbringens des Beklagten vom Kläger auch nicht nachgereicht. Soweit der Aussage der Zeugin T....., auf die sich die Disziplinarkammer maßgeblich gestützt hat, zu entnehmen ist, dass die „15a-Fälle“ sowie ein Pass „unter dem Altpapier“ gelegen habe, „welches an dem Tag von den Kisten unter unseren Schreibtischen hineingesteckt wurde“ (Protokoll S. 8, zweiter Absatz), bezieht sich diese Aussage angesichts der Mehrdeutigkeit des Worts „unter“ (nicht: unterhalb) nach dem protokollierten Wortlaut schon nicht zweifelsfrei auf die räumliche Lage der Dokumente in dem Container. Dies gilt umso mehr, als die Zeugin unmittelbar zuvor bekundet hatte,

dass sie und die Zeugin W..... die „Akten von Herrn (...) dazwischen gefunden“ hätten (Protokoll a. a. O.). Unabhängig davon erschließt es sich dem Disziplinarsenat nicht, wie die Zeugin T..... den Zeitpunkt des Einwurfs der aufgefundenen § 15a-Unterlagen, des Reisepasses und der Aufenthaltsgestattung in den verschlossenen Container hätte feststellen und es dadurch ausschließen können, dass dies vor dem 29. September 2016 erfolgte.

100 Auch wenn das Dienstzimmer des Beklagten während seiner Abwesenheit üblicherweise abgeschlossen war und „jeder nur einen Schlüssel für sein eigenes Büro“ hatte (so Zeuge W....., Protokoll S. 9, vorletzter Absatz), erfolgte am Vormittag des 29. September 2016 eine Sammlung des angefallenen Altpapiers in den Dienstzimmern, das von den Bediensteten dort üblicherweise in Altpapierkisten oder -kartons aufbewahrt wurde. Dazu mussten auch verschlossene Büros geöffnet werden, was entweder durch das „Ausleihen“ von Dienstschlüsseln oder durch den Wachschutz, der „jedes Büro aufschließen“ konnte, (so Zeuge W....., Protokoll S. 9 vorletzter Absatz) erfolgen konnte. In den Aufnahmezimmern der Erstaufnahmeeinrichtung standen nach Aussage der Zeugin W....., die trotz ihres Zimmerwechsels noch über einen Schlüssel für das Büro des Beklagten verfügte und dort auch ihre „Sachen“ abzulegen pflegte, „überall (...) volle Kartons mit Papier“ für den Container (Protokoll S. 6, dritter und vorletzter Absatz). Die übliche Sammlung des in den Büros angefallenen Altpapiers in der Erstaufnahmeeinrichtung, die bedingt durch den außerordentlich großen Anstieg der Fallzahlen seit Ende 2015 auch im September 2016 organisatorisch und personell erheblich überlastet war, erfolgte seinerzeit durch diejenigen Bediensteten, die „gerade Zeit“ hatten. Auf Nachfrage des Senats in der Berufungsverhandlung haben die Beteiligten bestätigt, dass es seinerzeit einen erheblichen Mangel an behördlichen Aktenbehältern gab, weshalb zeitweise nicht nur Kartons, sondern auch gelbe Behälter eines Postdienstleisters zur Aufbewahrung von Papierakten genutzt (zweckentfremdet) wurden; es sei teilweise „drunter und drüber“ gegangen. Da sich für den 29. September 2016 auch der Präsident der Landesdirektion mit einer Delegation in der Erstaufnahmeeinrichtung angekündigt hatte, handelte es sich um einen „besonderen“ Tag, der mit Anspannung erwartet wurde (Zeuge W....., S. 9, drittletzter Absatz).

101 Vor diesem Hintergrund vermag es der Disziplinarsenat nach den Umständen des Falls letztlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass nicht der Beklagte, sondern ein Dritter die am 29. September 2016 aufgefundenen Originalunterlagen zu Verfahren nach § 15a AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung und einen Reisepass im Zuge der Altpapiersammlung in den Papiercontainer verbracht hat, auch wenn einige Indizien für den von der Disziplinarkammer angenommenen Geschehensablauf sprechen mögen und sich der Beklagte dahin eingelassen hat, dass er zu bearbeitende Akten stets auf seinem Schreibtisch oder in einem Regal erkennbar getrennt vom angefallenen Altpapier aufbewahrt hat.

- 102 Da keine weiteren Sachaufklärungsmöglichkeiten bestehen, ist der Beklagte vom Hauptvorwurf der versuchten Aktenvernichtung freizustellen.
- 103 b) Hinsichtlich des Vorwurfs der im Zeiterfassungssystem der Landesdirektion Sachsen fehlerhaft verbuchten Zeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme des Beklagten an Sitzungen des Hauptpersonalrats beim Sächsischen Staatsministerium des Innern zwischen Januar und September 2016 geht der Disziplinarsenat im Ergebnis der Berufungsverhandlung von Folgendem aus:
- 104 aa) Aufgrund der Einlassungen des Beklagten im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren sowie des weiteren Inhalts der vorgelegten Akten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Beklagte für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptpersonalrats vom 7. Januar, 25. Februar, 10. März, 24. März und 1. September 2016 falsche Zeitangaben zum Umfang der anzusetzenden Zeiten verbuchte, indem er im Zeiterfassungssystem für diese Tage jeweils „Dienstreise und Fortbildung ganztägig“ eingab, ohne die ihm dadurch zu seinen Gunsten fehlerhaft gutgeschriebene Arbeitszeit im Zeiterfassungssystem nachträglich zu korrigieren. Durch die fehlerhaften Buchungen für die vorgenannten Sitzungstage wurden ihm nach den insoweit zutreffenden Feststellungen der Disziplinarkammer (UA S. 24, vierter Absatz bis S. 25 unten), die der Senat zugrunde legt, insgesamt acht Stunden und 35 Minuten zu Unrecht gutgeschrieben.
- 105 Eine weitere Falschangabe erfolgte für den 18. August 2016. Insoweit steht zur Überzeugung des Disziplinarsenats fest, dass der Beklagte - wie in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Ermittlungsbericht vom 12. Februar 2018 auf Seite 4 unten angegeben - auf dem Weg nach D..... mit dem eigenen Pkw zunächst seine Kinder gegen 7:30 Uhr zur nahegelegenen Grundschule brachte. Die für diesen Tag angesetzte Sitzung des Hauptpersonalrats dauerte ausweislich der schriftlichen Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an den Ermittlungsführer vom 4. November 2016 (Bl. 740 der Disziplinarakte) von 9:30 Uhr bis 12:10 Uhr. Nach seiner Rückkehr aus D..... war der Beklagte in der Erstaufnahmeeinrichtung tätig (u. a. zur Absprache dienstlicher Termine). Da er an diesem Tag seinen Zeiterfassungschip vergessen hatte, verbuchte er seine Arbeitszeit manuell im Zeiterfassungsprogramm. Ausweislich des Monatsjournals der Landesdirektion gab er den Dienstbeginn mit 6:50 Uhr und das Dienstende mit 16:08 Uhr an. Weder die an diesem Tag benötigte Fahrtzeit von der Wohnung des Beklagten unmittelbar zum Dienstgebäude des Sächsischen Staatsministeriums des Innern noch der zeitliche Mehraufwand für das Absetzen seiner Kinder ist feststellbar. Ausgehend davon steht nicht zweifelsfrei fest, dass eine Falschangabe des Beklagten im Umfang von einer Stunde und zehn Minuten vorliegt, wie es die Disziplinarkammer unter bloßem Hinweis auf die als „korrekt“ angesehenen Ermittlungen des Klägers angenommen hat (UA S. 25,

vorletzter Absatz). Fest steht nach Überzeugung des Senats nur, dass der Beklagte die für das Absetzen seiner Kinder an der Grundschule zu veranschlagende Zeit fehlerhaft als Dienstzeit verbucht (und nicht nachträglich korrigiert) hat, obwohl dies - anders als die Fahrt von seiner Wohnung zum Sitz des Hauptpersonalrats (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2023 - 9 A 230/22.PL -, juris 3 m. w. N.) - offensichtlich in keinem sachlichen Zusammenhang mit seiner Personalratstätigkeit stand.

- 106 Vom Vorwurf der fehlerhaften Zeitangaben für die Sitzungstage 14. April, 28. April, 9. Juni und 29. September 2016 ist der Beklagte hingegen freizustellen, weil keine Falschangaben vorliegen. Insoweit legt der Senat die im Berufungsverfahren unbestritten gebliebenen Feststellungen der Disziplinarkammer zugrunde, dass sich seine Rückreise aus D..... am 14. April 2016 staubedingt verzögerte (UA S. 25, zweiter Absatz) und er am 29. September 2016 nach seiner Rückkehr zur Dienststelle als Personalrat tätig war (UA S. 26, erster Absatz).
- 107 Anders als die Disziplinarkammer konnte sich der Disziplinarsenat im Ergebnis der Berufungsverhandlung allerdings nicht davon überzeugen, dass der Beklagte für den 28. April und 9. Juni 2016 falsche Angaben im Umfang von 35 Minuten bzw. einer Stunde und 53 Minuten gemacht hat, wie es ihm in der Klageschrift vorgeworfen wird.
- 108 Am 28. April 2016 fuhr der Beklagte gegen 7:30 Uhr von seiner Wohnung mit dem eigenen Wagen nach D..... Die Sitzung des Hauptpersonalrats dauerte ausweislich der vom Ermittlungsführer eingeholten Auskunft (s.o.) von 9:05 Uhr bis 11:50 Uhr. Nach der Sitzung führte die Vorsitzende des Hauptpersonalrats mit dem Beklagten ein Gespräch, das nach ihren Angaben etwa um 14:00 Uhr endete (Schreiben vom 24. März 2017, S. 1, Bl. 876 der Disziplinarakte). Ob er bei der Rückfahrt zu seiner Wohnung auf der Autobahn in einen Stau geraten ist, wie er es in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Ermittlungsbericht vom 28. Februar 2018 auf Seite 3 ausgeführt hat, ob ihm bei den Angaben im Zeiterfassungsprogramm („Dienstreise und Fortbildung ganztägig“, Beginn 7:25 Uhr, Ende 16:00 Uhr), die zu einer Gutschrift von acht Stunden und fünf Minuten führten, ein „Tippfehler“ unterlaufen ist (so die Einlassung in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts, vgl. S. 13 des Protokolls) und wann er schließlich seine Wohnung erreichte, lässt sich nicht mehr aufklären, weshalb in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ davon auszugehen ist, dass die ihm für diesen Sitzungstag vorgeworfenen Falschangaben im Umfang von 35 Minuten nicht vorliegen. Dass die Einlassungen des Beklagten die Disziplinarkammer nicht „überzeugten“ (UA S. 25, dritter Absatz), reicht zum Nachweis einer Dienstpflichtverletzung nicht aus.
- 109 Zur Sitzung am 9. Juni 2016 fuhr der Beklagte gemeinsam mit drei weiteren Mitgliedern des Hauptpersonalrats in einem Dienstwagen, wobei sich die für 8:00 Uhr angesetzte Abfahrt von

der Landesdirektion Chemnitz aus technischen Gründen verzögerte, wie es die Beteiligten übereinstimmend ausgeführt haben (S. 16 der Klageschrift; S. 4 der Stellungnahme des Klägers zum Ermittlungsbericht vom 28. Februar 2016). Die staubedingt verzögerte Rückkehr zur Landesdirektion erfolgte ausweislich des Fahrtenbuchs des Kleinbusses um 14:45 Uhr. Ob der Beklagte an diesem Tag anschließend noch in der Erstaufnahmeeinrichtung tätig war, wie er es ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer erklärt hat (dort S. 13 „auf alle Fälle“), konnte nicht mehr festgestellt werden. Dass er im Zeiterfassungsprogramm eine „Dienstreise und Fortbildung ganztägig“ verbuchte (Beginn 6:55 Uhr, Ende 15:33; Gutschrift acht Stunden und acht Minuten), ohne dies zu korrigieren, spricht gegen eine Fahrt zur Erstaufnahmeeinrichtung, schließt dies mit Blick auf die eingeräumten „Nachlässigkeiten“ bei den Zeitbuchungen für Sitzungstage aber nicht hinreichend sicher aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beklagte - wie auf Seite 4 seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2018 ausgeführt - nicht schon an der Dienststelle Chemnitz in den Dienstwagen eingestiegen ist, sondern absprachegemäß erst an einer Sparkasse in der C.....straße und er auf der Rückfahrt aus D..... dort auch ausgestiegen sein sollte, um mit dem eigenen Wagen weiterzufahren. Zweifelsfrei widerlegen lassen sich die Einlassungen des Beklagten für diesen Tag jedenfalls nicht. Soweit die Disziplinarkammer insoweit eine Falschbuchung im angeschuldigten Umfang von einer Stunde und 53 Minuten angenommen und zur Begründung lediglich ausgeführt hat, dass sie „keinen Zweifel daran (habe), dass die vom Kläger großzügig ermittelten Reisezeiten stimmig seien“ (UA S. 25, vierter Absatz), überzeugt dies nicht. Ausgehend davon, dass die Fahrt von der Wohnung zur Sitzung des Hauptpersonalrats in D..... auch dann zur „Ausübung seines Amtes als Personalrat“ (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2023 - 9 A 230/22.PL -, juris Rn. 39) gehörte, wenn der Beklagte an diesem Tag einen „Umweg“ zur Landesdirektion oder zu einem abweichend vereinbarten Abholort in Chemnitz machte, um gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauptpersonalrats in einem Dienstwagen nach D..... zu fahren, lässt sich eine Falschbuchung damit nicht zweifelsfrei feststellen.

- 110 Die objektiv falschen Angaben zum zeitlichen Umfang seiner Personalratstätigkeit am 7. Januar, 25. Februar, 10. März, 24. März, 18. August und 1. September 2016, die zu fehlerhaften Gutbuchungen von mehr als acht Stunden und 35 Minuten führten, machte der Beklagte nach Überzeugung des Disziplinarsenats jeweils vorsätzlich, also wissentlich und willentlich. Dafür reicht es entgegen der in der Berufungsverhandlung erörterten Rechtsauffassung des Beklagten aus, dass er die nach dem Verlauf der jeweiligen Sitzungstage nötigen Korrekturen der Eingabe „Dienst- und Fortbildungsreise - ganztägig“ unterlassen und die so zu seinen Gunsten entstandenen Fehlbuchungen jeweils zumindest billigend in Kauf genommen hat. So liegt der Fall hier. Als langjährig in der Landesdirektion tätiger Verwaltungsbeamter war der Beklagte im Umgang mit dem Zeiterfassungsprogramm ebenso vertraut wie mit der Möglichkeit der

nachträglichen Korrektur fehlerhafter Eingaben. Überdies hat er sich in der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer dahingehend eingelassen, dass er bei der Rückkehr von den Sitzungen des Hauptpersonalrats „immer auf die Uhr geschaut“ und bei „wesentlichen Abweichungen (Dienstzeit unter acht Stunden)“ die Differenzen notiert und auch Korrekturen vorgenommen habe (Protokoll S. 12, neunter Absatz). Hinsichtlich der festgestellten Falschangaben bei der Zeiterfassung scheiden nach Überzeugung des Senats auch irrumsbedingte Fehlvorstellungen des Beklagten aus. Soweit er ausweislich des Protokolls erklärt hat, dass er bei „kleineren Abweichungen (bis zu 15 Minuten)“ in der Zeiterfassung „keine Korrekturen vorgenommen“ habe, sind darin liegende gesonderte Pflichtverletzungen nicht Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens geworden.

- 111 bb) Durch das festgestellte Verhalten hat der Beklagte vorsätzlich und schuldhaft ein - einheitliches (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 26.91 -, juris Rn. 32 m. w. N.) - innerdienstliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) begangen.
- 112 Mit den fehlerhaften Zeiterfassungen hat er gegen die Verpflichtung verstoßen, sein Verhalten so auszurichten, dass es der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird (§ 34 Satz 3 BeamtStG i. d. F. v. 17. Juni 2008 [a. F.], sog. Wohlverhaltenspflicht). Dieser generalklauselartig ausgestaltete Pflichtentatbestand tritt hier nicht hinter die Pflicht zur Befolgung dienstlicher Anordnungen und Weisungen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) zurück, weil es im „angeschuldigten“ Zeitraum des Jahres 2016 in der Landesdirektion keine gesonderten Weisungen zur Zeiterfassung der dortigen Bediensteten gab, wie es der Kläger in der Berufungsverhandlung auf Nachfrage des Senats ausdrücklich bestätigt hat. Die gegenteilige Annahme der Disziplinarkammer (UA S. 27, erster Absatz) ist unzutreffend.
- 113 Mit seinen Fehlzeiten im festgestellten Umfang ist der Beklagte dem Dienst unter Verstoß gegen § 71 Abs. 1 SächsBG unerlaubt ferngeblieben und er hat die Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz im Beruf (§ 34 Satz 1 BeamtStG a. F.) verletzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. März 2023 - 2 C 20.21 -, juris Rn. 21), weil er am 7. Januar, 25. Februar, 10. März, 24. März, 18. August und 1. September 2016 jeweils nur für die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptpersonalrats freigestellt und im Übrigen verpflichtet war, sich während der vorgeschriebenen Zeit an dem vom Dienstherrn bestimmten Ort aufzuhalten und dort die ihm dienstlich übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Bei der disziplinarischen Würdigung der Fehlzeiten legt der Senat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 73 Abs. 1 Satz 1 BBG a. F. zugrunde, dass der Tatbestand des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst auch dann erfüllt ist, wenn ein Beamter nur während eines Teils der für ihn geltenden täglichen Arbeitszeit nicht am Arbeitsplatz anwesend ist (BVerwG, Urt. v. 27. Januar 2011 - 2 A 5.09 -, juris Rn. 19 ff.), wobei

die „volle“ Arbeitsstunde die „zeitliche Untergrenze“ bildet (Letzteres für das dortige Landesrecht ablehnend OVG NRW, Urt. v. 1. Dezember 2021 - 3d 4611/19.O -, juris Rn. 112). Mit Ausnahme des 18. August 2016, an dem er seine Kinder auf der Fahrt nach D..... an der Grundschule abgesetzt hat, ist der Beklagte an sämtlichen Tagen jeweils nachweislich eine Stunde oder länger unentschuldigt dem Dienst ferngeblieben, weshalb seine Fehlzeiten insgesamt jedenfalls acht Stunden und 35 Minuten betragen. Auch wenn die „zeitliche Untergrenze“ des unerlaubten Fernbleibens für den 18. August 2016 nicht erreicht wurde, liegt insoweit - wie an den anderen Tagen - ein Verstoß gegen § 34 Satz 1 BeamStG a. F. vor.

- 114 c) Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände des Falls mit der Kürzung der Dienstbezüge zu ahnden.
- 115 Welche Disziplinarmaßnahme erforderlich ist, richtet sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten. Aus den gesetzlichen Vorgaben folgt die Verpflichtung, die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Dabei soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt wurde. Dies entspricht dem Zweck der Disziplinarbefugnis als einem Mittel der Sicherung der Funktion des öffentlichen Dienstes. Danach ist Gegenstand der disziplinarrechtlichen Betrachtung und Wertung die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Bei der Gesamtwürdigung sind die im Einzelfall für die Bemessung relevanten Tatsachen nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 SächsDG zu ermitteln und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Bewertung einzubeziehen (vgl. auch zum Nachfolgenden BVerwG, Urt. v. 2. März 2023 - 2 A 19.21 -, juris Rn. 42 m. w. N.). Diese unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung; ein Beurteilungsspielraum oder Ermessen des Dienstherrn besteht dabei nicht.
- 116 Bei der „Schwere des Dienstvergehens“ ist maßgebend auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können bestimmend sein objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung wie Kern- oder Nebenpflichtverletzung, besondere Umstände der Tatbegehung wie Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) sowie unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte wie beispielsweise ein materieller Schaden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 -, juris Rn. 24; Beschl. v. 11. Februar 2014 -2 B

37.12 -, juris Rn. 19). Setzt sich das Dienstvergehen aus mehreren Pflichtverletzungen zusammen, bestimmt sich die zu verhängende Disziplinarmaßnahme in erster Linie nach der schwersten Verfehlung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; SächsOVG, Urt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, juris Rn. 61). Angesichts der im Wesentlich gleich gelagerten Dienstpflichtverletzungen des Beklagten erscheint eine derartige Differenzierung zwischen einzelnen „Tathandlungen“ hier nicht geboten.

- 117 Vorsätzliches unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst kann ein schwerwiegendes Dienstvergehen darstellen, das zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt, wie sie der Kläger anstrebt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. März 2023 - 2 C 20.21 -, juris Rn. 39 ff.), der der Senat folgt, kommt die Höchstmaßnahme als Ausgangspunkt für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme vor allem bei mehrmonatigen Fehlzeiten in Betracht, nicht aber bei wiederholt unberechtigtem stundenweisen Fernbleiben. Bei derartigen Fällen ist angesichts der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte und der Vielfalt der möglichen Pflichtverstöße keine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Disziplinarmaßnahme möglich, weshalb grundsätzlich der gesamte Katalog der abgestuften Disziplinarmaßnahmen (§ 5 SächsDG) zur Verfügung steht. Für das Gewicht der Pflichtverletzung kommt es insbesondere auf Dauer, Häufigkeit und Ausmaß der Fehlzeiten an.
- 118 Selbst bei einschlägiger disziplinarer Vorbelastung hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 28. März 2023 a. a. O. Rn. 41 m. w. N.) unter Anwendung des Grundsatzes der stufenweisen Steigerung von Disziplinarmaßnahmen die Kürzung der Dienstbezüge oder die Zurückstufung als angemessen erachtet. Mit Urteil vom 27. Januar 2011 - 2 A 5.09 -, juris, hat es im Fall einer Verwaltungsbeamtin des gehobenen Dienstes, der 116 Fälle manipulierter Arbeitszeitdokumentationen (Vortäuschung von Anwesenheit durch Überlassung ihrer Arbeitszeitkarte an einen Dritten) über eine Gesamtdauer von über 72 Stunden im Verlauf von rund anderthalb Jahren nachgewiesen wurden, unter Hinweis auf fallbezogene „Besonderheiten“ (unzureichende Sachaufklärung des Dienstherrn im behördlichen Disziplinarverfahren) nicht auf eine Zurückstufung, sondern auf eine Kürzung der Dienstbezüge erkannt.
- 119 Bei Anwendung dieser Maßstäbe hält der Disziplinarsenat eine Kürzung der Dienstbezüge des Beklagten für geboten. Die ihm nachgewiesenen Fehlzeiten von mehr als acht Stunden und 35 Minuten an sechs Tagen zwischen Januar und September 2016 entsprechen in ihrer Summe deutlich weniger als zwei vollen Arbeitstage, wobei erschwerend zu berücksichtigen ist, dass der Beklagte, der seine Dienstzeiten eigenverantwortlich zu erfassen hatte, die insbesondere wegen seiner Personalratstätigkeit nur eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten des Dienstherrn ausgenutzt und seine Dienstleistungspflicht im Jahr 2016 zu einer Zeit verletzt hat,

in der die Landesdirektion wegen der außerordentlich stark gestiegenen Anzahl ausländerrechtlicher Verfahren deutlich überlastet und deshalb auf den dienstrechtlich gebotenen Einsatz sämtlicher Bediensteter angewiesen war.

- 120 Zu Gunsten des nicht vorbelasteten Beklagten ist zu berücksichtigen, dass er einen Teil der ihm vorgeworfenen Verstöße eingeräumt hat (wenn auch spät). Dass er sich nicht insgesamt geständig eingelassen hat, darf nicht zu seinen Lasten berücksichtigt werden, sondern ist als Teil des zulässigen Verteidigungsverhaltens auch im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung aller Umstände als bewertungsneutral anzusehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 2012 - 2 B 56.12 -, juris Rn. 9 f.). Zu seinen Gunsten sind die ihm erteilten überdurchschnittlichen dienstlichen Beurteilungen und die ausgezahlten Leistungsprämien zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 2013 - 2 B 27.12 -, juris m. w. N.; Senatsurt. v. 9. Juni 2023 - 12 A 822/20.D -, juris Rn. 97). Aus dem Persönlichkeitsbild des Beamten ergeben sich im Übrigen keine entlastenden Anhaltspunkte. Dem Umstand, dass der Dienstherr ihm in Kenntnis der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe weiter verantwortungsvolle Aufgaben übertragen hat, kommt entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten keine entscheidende Bedeutung zu. Soweit § 13 Abs. 1 Satz 4 SächsDG an das „Vertrauen des Dienstherrn“ anknüpft, kommt es nicht auf die Einschätzung von Vorgesetzten an, sondern auf einen objektivierten Beurteilungsmaßstab. Erheblich mildernd zu berücksichtigen ist dagegen die nicht vom Beklagten zu vertretende überlange Dauer des Verfahrens, die das disziplinarrechtliche Sanktionsbedürfnis wegen der mit dem Verfahren verbundenen Belastungen vermindert (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Februar 2013 - 2 C 3.12 -, juris Rn. 44 ff; SächsOVG, Urt. v. 3. Juni 2016 - 6 A 64/15.D -, juris Rn. 107).
- 121 Insbesondere mit Blick auf diese Verfahrensdauer erachtet der Disziplinarsenat eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 Abs. 1 SächsDG für die Dauer eines Jahres für angemessen, wobei der Kürzungsbruchteil bei dem Beklagten entsprechend seiner Laufbahngruppe auf ein Zwanzigstel festzusetzen ist.
- 122 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 123 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gerichtsgebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 124 IV. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren

Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Dr. Henke

Schröter